

Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente

(Europäisches Patentübereinkommen)

vom 5. Oktober 1973

in der Fassung der Akte zur Revision von Artikel 63 EPÜ

vom 17. Dezember 1991 und der Akte zur Revision des EPÜ

vom 29. November 2000¹

Fußnoten und Querverweise sollen die praktische Handhabung erleichtern und sind nicht Bestandteil des offiziellen Textes.

¹ Die Neufassung des Übereinkommens, angenommen vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation durch Beschluss vom 28. Juni 2001 (siehe ABI. EPA 2001, Sonderausgabe Nr. 4, S. 55), wurde nach Artikel 3 (2) Satz 2 der Revisionsakte vom 29. November 2000 Bestandteil dieser Revisionsakte.

PRÄAMBEL		9
ERSTER TEIL		
ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN		10
Kapitel I	Allgemeine Vorschriften	10
Artikel 1	Europäisches Recht für die Erteilung von Patenten	10
Artikel 2	Europäisches Patent	10
Artikel 3	Territoriale Wirkung	10
Artikel 4	Europäische Patentorganisation	10
Artikel 4a	Konferenz der Minister der Vertragsstaaten	11
Kapitel II	Die Europäische Patentorganisation	11
Artikel 5	Rechtsstellung	11
Artikel 6	Sitz	11
Artikel 7	Dienststellen des Europäischen Patentamts	11
Artikel 8	Vorrechte und Immunitäten	12
Artikel 9	Haftung	12
Kapitel III	Das Europäische Patentamt	12
Artikel 10	Leitung	12
Artikel 11	Ernennung hoher Bediensteter	13
Artikel 12	Amtspflichten	14
Artikel 13	Streitsachen zwischen der Organisation und den Bediensteten des Europäischen Patentamts	14
Artikel 14	Sprachen des Europäischen Patentamts, europäischer Patentanmeldungen und anderer Schriftstücke	14
Artikel 15	Organe im Verfahren	15
Artikel 16	Eingangsstelle	16
Artikel 17	Recherchenabteilungen	16
Artikel 18	Prüfungsabteilungen	16
Artikel 19	Einspruchsabteilungen	16
Artikel 20	Rechtsabteilung	17
Artikel 21	Beschwerdekammern	17
Artikel 22	Große Beschwerdekammer	18
Artikel 23	Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern	18
Artikel 24	Ausschließung und Ablehnung	19
Artikel 25	Technische Gutachten	19
Kapitel IV	Der Verwaltungsrat	20
Artikel 26	Zusammensetzung	20
Artikel 27	Vorsitz	20
Artikel 28	Präsidium	20
Artikel 29	Tagungen	20
Artikel 30	Teilnahme von Beobachtern	21
Artikel 31	Sprachen des Verwaltungsrats	21
Artikel 32	Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung	21
Artikel 33	Befugnisse des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen	22
Artikel 34	Stimmrecht	23
Artikel 35	Abstimmungen	23
Artikel 36	Stimmenwägung	23

Kapitel V	Finanzvorschriften	24
Artikel 37	Finanzierung des Haushalts	24
Artikel 38	Eigene Mittel der Organisation	24
Artikel 39	Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente erhobenen Gebühren	25
Artikel 40	Bemessung der Gebühren und Anteile – besondere Finanzbeiträge	25
Artikel 41	Vorschüsse	26
Artikel 42	Haushaltsplan	26
Artikel 43	Bewilligung der Ausgaben	26
Artikel 44	Mittel für unvorhergesehene Ausgaben	27
Artikel 45	Haushaltsjahr	27
Artikel 46	Entwurf und Feststellung des Haushaltsplans	27
Artikel 47	Vorläufige Haushaltsführung	27
Artikel 48	Ausführung des Haushaltsplans	28
Artikel 49	Rechnungsprüfung	28
Artikel 50	Finanzordnung	29
Artikel 51	Gebühren	29
ZWEITER TEIL		
MATERIELLES PATENTRECHT		30
Kapitel I	Patentierbarkeit	30
Artikel 52	Patentierbare Erfindungen	30
Artikel 53	Ausnahmen von der Patentierbarkeit	30
Artikel 54	Neuheit	31
Artikel 55	Unschädliche Offenbarungen	32
Artikel 56	Erfinderische Tätigkeit	32
Artikel 57	Gewerbliche Anwendbarkeit	32
Kapitel II	Zur Einreichung und Erlangung des europäischen Patents berechnigte Personen – Erfindernennung	33
Artikel 58	Recht zur Anmeldung europäischer Patente	33
Artikel 59	Mehrere Anmelder	33
Artikel 60	Recht auf das europäische Patent	33
Artikel 61	Anmeldung europäischer Patente durch Nichtberechnigte	33
Artikel 62	Recht auf Erfindernennung	34
Kapitel III	Wirkungen des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung	34
Artikel 63	Laufzeit des europäischen Patents	34
Artikel 64	Rechte aus dem europäischen Patent	35
Artikel 65	Übersetzung des europäischen Patents	35
Artikel 66	Wirkung der europäischen Patentanmeldung als nationale Anmeldung	36
Artikel 67	Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung	36
Artikel 68	Wirkung des Widerrufs oder der Beschränkung des europäischen Patents	37
Artikel 69	Schutzbereich	37
Artikel 70	Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	37
Kapitel IV	Die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens	38
Artikel 71	Übertragung und Bestellung von Rechten	38
Artikel 72	Rechtsgeschäftliche Übertragung	38

Artikel 73	Vertragliche Lizenzen	38
Artikel 74	Anwendbares Recht	38
DRITTER TEIL DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG		39
Kapitel I	Einreichung und Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung	39
Artikel 75	Einreichung der europäischen Patentanmeldung	39
Artikel 76	Europäische Teilanmeldung	39
Artikel 77	Weiterleitung europäischer Patentanmeldungen	40
Artikel 78	Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung	40
Artikel 79	Benennung der Vertragsstaaten	41
Artikel 80	Anmeldetag	41
Artikel 81	Erfindernennung	41
Artikel 82	Einheitlichkeit der Erfindung	41
Artikel 83	Offenbarung der Erfindung	41
Artikel 84	Patentansprüche	42
Artikel 85	Zusammenfassung	42
Artikel 86	Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung	42
Kapitel II	Priorität	42
Artikel 87	Prioritätsrecht	42
Artikel 88	Inanspruchnahme der Priorität	43
Artikel 89	Wirkung des Prioritätsrechts	44
VIERTER TEIL ERTEILUNGSVERFAHREN		45
Artikel 90	Eingangs- und Formalprüfung	45
Artikel 91	(gestrichen)	45
Artikel 92	Erstellung des europäischen Recherchenberichts	45
Artikel 93	Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung	46
Artikel 94	Prüfung der europäischen Patentanmeldung	46
Artikel 95	(gestrichen)	47
Artikel 96	(gestrichen)	47
Artikel 97	Erteilung oder Zurückweisung	47
Artikel 98	Veröffentlichung der europäischen Patentschrift	47
FÜNFTER TEIL EINSPRUCHS- UND BESCHRÄNKUNGSVERFAHREN		48
Artikel 99	Einspruch	48
Artikel 100	Einspruchsgründe	48
Artikel 101	Prüfung des Einspruchs – Widerruf oder Aufrechterhaltung des europäischen Patents	49
Artikel 102	(gestrichen)	49
Artikel 103	Veröffentlichung einer neuen europäischen Patentschrift	49
Artikel 104	Kosten	50
Artikel 105	Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers	50
Artikel 105a	Antrag auf Beschränkung oder Widerruf	50
Artikel 105b	Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents	51
Artikel 105c	Veröffentlichung der geänderten europäischen Patentschrift	51

SECHSTER TEIL		
BESCHWERDEVERFAHREN		52
Artikel 106	Beschwerdefähige Entscheidungen	52
Artikel 107	Beschwerdeberechtigte und Verfahrensbeteiligte	52
Artikel 108	Frist und Form	52
Artikel 109	Abhilfe	52
Artikel 110	Prüfung der Beschwerde	53
Artikel 111	Entscheidung über die Beschwerde	53
Artikel 112	Entscheidung oder Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer	53
Artikel 112a	Antrag auf Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer	54
SIEBENTER TEIL		
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN		56
Kapitel I	Allgemeine Vorschriften für das Verfahren	56
Artikel 113	Rechtliches Gehör und Grundlage der Entscheidungen	56
Artikel 114	Ermittlung von Amts wegen	56
Artikel 115	Einwendungen Dritter	56
Artikel 116	Mündliche Verhandlung	57
Artikel 117	Beweismittel und Beweisaufnahme	57
Artikel 118	Einheit der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents	58
Artikel 119	Zustellung	58
Artikel 120	Fristen	58
Artikel 121	Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung	59
Artikel 122	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	59
Artikel 123	Änderungen	60
Artikel 124	Auskünfte über den Stand der Technik	60
Artikel 125	Heranziehung allgemeiner Grundsätze	60
Artikel 126	(gestrichen)	61
Kapitel II	Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden	61
Artikel 127	Europäisches Patentregister	61
Artikel 128	Akteneinsicht	61
Artikel 129	Regelmäßige Veröffentlichungen	62
Artikel 130	Gegenseitige Unterrichtung	62
Artikel 131	Amts- und Rechtshilfe	63
Artikel 132	Austausch von Veröffentlichungen	63
Kapitel III	Vertretung	63
Artikel 133	Allgemeine Grundsätze der Vertretung	63
Artikel 134	Vertretung vor dem Europäischen Patentamt	64
Artikel 134a	Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter	65
ACHTER TEIL		
AUSWIRKUNGEN AUF DAS NATIONALE RECHT		67
Kapitel I	Umwandlung in eine nationale Patentanmeldung	67
Artikel 135	Umwandlungsantrag	67
Artikel 136	(gestrichen)	68
Artikel 137	Formvorschriften für die Umwandlung	68

Kapitel II	Nichtigkeit und ältere Rechte	68
Artikel 138	Nichtigkeit europäischer Patente	68
Artikel 139	Ältere Rechte und Rechte mit gleichem Anmelde- oder Prioritätstag	69
Kapitel III	Sonstige Auswirkungen	69
Artikel 140	Nationale Gebrauchsmuster und Gebrauchszertifikate	69
Artikel 141	Jahresgebühren für das europäische Patent	70
NEUNTER TEIL BESONDERE ÜBEREINKOMMEN		71
Artikel 142	Einheitliche Patente	71
Artikel 143	Besondere Organe des Europäischen Patentamts	71
Artikel 144	Vertretung vor den besonderen Organen	71
Artikel 145	Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats	71
Artikel 146	Deckung der Kosten für die Durchführung besonderer Aufgaben	72
Artikel 147	Zahlungen aufgrund der für die Aufrechterhaltung des einheitlichen Patents erhobenen Gebühren	72
Artikel 148	Die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens	72
Artikel 149	Gemeinsame Benennung	72
Artikel 149a	Andere Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten	73
ZEHNTER TEIL INTERNATIONALE ANMELDUNGEN NACH DEM VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS – EURO-PCT-ANMELDUNGEN		74
Artikel 150	Anwendung des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens	74
Artikel 151	Das Europäische Patentamt als Anmeldeamt	74
Artikel 152	Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde oder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde	75
Artikel 153	Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt	75
Artikel 154	(gestrichen)	77
Artikel 155	(gestrichen)	77
Artikel 156	(gestrichen)	77
Artikel 157	(gestrichen)	77
Artikel 158	(gestrichen)	77
ELFTER TEIL ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		78
ZWÖLFTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN		79
Artikel 164	Ausführungsordnung und Protokolle	79
Artikel 165	Unterzeichnung – Ratifikation	79
Artikel 166	Beitritt	79
Artikel 167	(gestrichen)	80
Artikel 168	Räumlicher Anwendungsbereich	80
Artikel 169	Inkrafttreten	80
Artikel 170	Aufnahmebeitrag	81

Artikel 171	Geltungsdauer des Übereinkommens	81
Artikel 172	Revision	81
Artikel 173	Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten	81
Artikel 174	Kündigung	82
Artikel 175	Aufrechterhaltung wohlverworbener Rechte	82
Artikel 176	Finanzielle Rechte und Pflichten eines ausgeschiedenen Vertragsstaats	82
Artikel 177	Sprachen des Übereinkommens	83
Artikel 178	Übermittlungen und Notifikationen	83

PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten –

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten auf dem Gebiet des Schutzes der Erfindungen zu verstärken,

in dem Bestreben, einen solchen Schutz in diesen Staaten durch ein einheitliches Patenterteilungsverfahren und durch die Schaffung bestimmter einheitlicher Vorschriften für die nach diesem Verfahren erteilten Patente zu erreichen,

in dem Bestreben, zu diesen Zwecken ein Übereinkommen zu schließen, durch das eine Europäische Patentorganisation geschaffen wird und das ein Sonderabkommen im Sinn des Artikels 19 der am 20. März 1883 in Paris unterzeichneten und zuletzt am 14. Juli 1967 revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und einen regionalen Patentvertrag im Sinn des Artikels 45 Absatz 1 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970 darstellt –

sind wie folgt übereingekommen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Europäisches Recht für die Erteilung von Patenten

Durch dieses Übereinkommen wird ein den Vertragsstaaten² gemeinsames Recht für die Erteilung von Erfindungspatenten geschaffen.

Artikel 2 Europäisches Patent

*Art. 63-65, 68, 69,
70, 99-105c, 142
R. 75, 85, 89, 90-
96*

(1) Die nach diesem Übereinkommen erteilten Patente werden als europäische Patente bezeichnet.

(2) Das europäische Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt.

Artikel 3 Territoriale Wirkung

*Art. 79, 149
R. 39*

Die Erteilung eines europäischen Patents kann für einen oder mehrere Vertragsstaaten beantragt werden.

Artikel 4³ Europäische Patentorganisation

*Art. 4a, 10-36
R. 9-13*

(1) Durch dieses Übereinkommen wird eine Europäische Patentorganisation gegründet, nachstehend Organisation genannt. Sie ist mit verwaltungsmäßiger und finanzieller Selbstständigkeit ausgestattet.

(2) Die Organe der Organisation sind:

- a) das Europäische Patentamt;
- b) der Verwaltungsrat.

(3) Die Organisation hat die Aufgabe, europäische Patente zu erteilen. Diese Aufgabe wird vom Europäischen Patentamt durchgeführt, dessen Tätigkeit vom Verwaltungsrat überwacht wird.

² Die derzeit 38 Vertragsstaaten sind: AL, AT, BE, BG, CH, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, IS, IT, LI, LT, LU, LV, MC, MK, MT, NL, NO, PL, PT, RO, RS, SE, SI, SK, SM, TR.

³ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 5/88, G 7/88, G 8/88, G 1/04 (Anhang I).

Artikel 4a⁴

Art. 4

Konferenz der Minister der Vertragsstaaten

Eine Konferenz der für Angelegenheiten des Patentwesens zuständigen Minister der Vertragsstaaten tritt mindestens alle fünf Jahre zusammen, um über Fragen der Organisation und des europäischen Patentsystems zu beraten.

Kapitel II**Die Europäische Patentorganisation****Artikel 5⁵****Rechtsstellung**

- (1) Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Organisation besitzt in jedem Vertragsstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.
- (3) Der Präsident des Europäischen Patentamts vertritt die Organisation.

Artikel 6⁶**Sitz**

- (1) Die Organisation hat ihren Sitz in München.
- (2) Das Europäische Patentamt befindet sich in München. Es hat eine Zweigstelle in Den Haag.

Artikel 7⁷

Art. 35

Dienststellen des Europäischen Patentamts

In den Vertragsstaaten und bei zwischenstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes können, soweit erforderlich und vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats oder der betreffenden Organisation, durch Beschluss des Verwaltungsrats Dienststellen des Europäischen Patentamts zu Informations- oder Verbindungszwecken geschaffen werden.

⁴ Eingefügt durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁵ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 5/88, G 7/88, G 8/88 (Anhang I).

⁶ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 5/88, G 7/88, G 8/88 (Anhang I).

⁷ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 5/88, G 7/88, G 8/88 (Anhang I).

Artikel 8

Vorrechte und Immunitäten

Die Organisation, die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Bediensteten des Europäischen Patentamts und die sonstigen Personen, die in dem diesem Übereinkommen beigefügten Protokoll über Vorrechte und Immunitäten bezeichnet sind und an der Arbeit der Organisation teilnehmen, genießen in jedem Vertragsstaat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe dieses Protokolls.

Artikel 9

Haftung

(1) Die vertragliche Haftung der Organisation bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Die außervertragliche Haftung der Organisation für Schäden, die durch sie oder die Bediensteten des Europäischen Patentamts in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht worden sind, bestimmt sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Ist der Schaden durch die Zweigstelle in Den Haag oder eine Dienststelle oder durch Bedienstete, die einer dieser Stellen angehören, verursacht worden, so ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dem sich die betreffende Stelle befindet.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten des Europäischen Patentamts gegenüber der Organisation bestimmt sich nach ihrem Statut oder den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

(4) Für die Regelung von Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sind folgende Gerichte zuständig:

a) bei Streitigkeiten nach Absatz 1 die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, sofern in dem von den Parteien geschlossenen Vertrag nicht ein Gericht eines anderen Staats bestimmt worden ist;

b) bei Streitigkeiten nach Absatz 2 die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland oder des Staats, in dem sich die Zweigstelle oder die Dienststelle befindet.

Kapitel III

Das Europäische Patentamt

Artikel 10⁸

Leitung

R. 9, 11

(1) Die Leitung des Europäischen Patentamts obliegt dem Präsidenten, der dem Verwaltungsrat gegenüber für die Tätigkeit des Amts verantwortlich ist.

⁸ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 5/88, G 7/88, G 8/88, G 1/02 (Anhang I).

(2) Zu diesem Zweck hat der Präsident insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er trifft alle für die Tätigkeit des Europäischen Patentamts zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Unterrichtung der Öffentlichkeit;
- b) er bestimmt, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, welche Handlungen beim Europäischen Patentamt in München und welche Handlungen bei dessen Zweigstelle in Den Haag vorzunehmen sind;
- c) er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für eine Änderung dieses Übereinkommens, für allgemeine Durchführungsbestimmungen und für Beschlüsse vorlegen, die zur Zuständigkeit des Verwaltungsrats gehören;
- d) er bereitet den Haushaltsplan und etwaige Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne vor und führt sie aus;
- e) er legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor;
- f) er übt das Weisungsrecht und die Aufsicht über das Personal aus;
- g) vorbehaltlich des Artikels 11 ernennt er die Bediensteten und entscheidet über ihre Beförderung;
- h) er übt die Disziplinargewalt über die nicht in Artikel 11 genannten Bediensteten aus und kann dem Verwaltungsrat Disziplinarmaßnahmen gegenüber den in Artikel 11 Absätze 2 und 3 genannten Bediensteten vorschlagen;
- i) er kann seine Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(3)⁹ Der Präsident wird von mehreren Vizepräsidenten unterstützt. Ist der Präsident abwesend oder verhindert, so wird er nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einem der Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 11¹⁰ **Ernennung hoher Bediensteter**

Art. 21, 22, 35

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts wird vom Verwaltungsrat ernannt.

(2) Die Vizepräsidenten werden nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom Verwaltungsrat ernannt.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer einschließlich der Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom Verwaltungsrat ernannt. Sie können vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts wieder ernannt werden.

⁹ Siehe Beschluss des Verwaltungsrats vom 06.07.1978 betreffend die Vertretung des Präsidenten des EPA (ABl. EPA 1978, 326).

¹⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

(4) Der Verwaltungsrat übt die Disziplinargewalt über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bediensteten aus.

(5) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts auch rechtskundige Mitglieder nationaler Gerichte oder gerichtsähnlicher Behörden der Vertragsstaaten, die ihre richterliche Tätigkeit auf nationaler Ebene weiterhin ausüben können, zu Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer ernennen. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können wieder ernannt werden.

Artikel 12 Amtspflichten

Die Bediensteten des Europäischen Patentamts dürfen auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Kenntnisse, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, weder preisgeben noch verwenden.

Artikel 13 Streitsachen zwischen der Organisation und den Bediensteten des Europäischen Patentamts

(1) Die Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten des Europäischen Patentamts oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, in Streitsachen zwischen ihnen und der Europäischen Patentorganisation das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation nach dessen Satzung und innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen anzurufen, die im Statut der Beamten oder in der Versorgungsordnung festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ergeben.

(2) Eine Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Betreffende alle Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft hat, die ihm das Statut der Beamten, die Versorgungsordnung oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eröffnen.

Artikel 14^{11, 12} Sprachen des Europäischen Patentamts, europäischer Patentanmeldungen und anderer Schriftstücke

(1) Die Amtssprachen des Europäischen Patentamts sind Deutsch, Englisch und Französisch.

(2) Eine europäische Patentanmeldung ist in einer Amtssprache einzureichen oder, wenn sie in einer anderen Sprache eingereicht wird, nach Maßgabe der Ausführungsordnung in eine Amtssprache zu übersetzen. Diese Übersetzung kann während des gesamten Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt mit der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in Übereinstimmung gebracht werden. Wird eine vorgeschriebene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

*Art. 70, 80, 90, 92,
93, 97, 98, 103,
127, 129
R. 3-7, 36, 40, 49,
61, 68, 112*

¹¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹² Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 6/91, G 2/95, G 4/08 (Anhang I).

(3) Die Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der die europäische Patentanmeldung eingereicht oder in die sie übersetzt worden ist, ist in allen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt als Verfahrenssprache zu verwenden, soweit die Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können auch fristgebundene Schriftstücke in einer Amtssprache dieses Vertragsstaats einreichen. Sie müssen jedoch nach Maßgabe der Ausführungsordnung eine Übersetzung in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts einreichen. Wird ein Schriftstück, das nicht zu den Unterlagen der europäischen Patentanmeldung gehört, nicht in der vorgeschriebenen Sprache eingereicht oder wird eine vorgeschriebene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht.

(5) Europäische Patentanmeldungen werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

(6) Europäische Patentschriften werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht und enthalten eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen des Europäischen Patentamts.

(7) In den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts werden veröffentlicht:

- a) das Europäische Patentblatt;
- b) das Amtsblatt des Europäischen Patentamts.

(8) Die Eintragungen in das Europäische Patentregister werden in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts vorgenommen. In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Verfahrenssprache maßgebend.

Artikel 15¹³ Organe im Verfahren

*Art. 16-22, 143
R. 8-13*

Im Europäischen Patentamt werden für die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren gebildet:

- a) eine Eingangsstelle;
- b) Recherchenabteilungen;
- c) Prüfungsabteilungen;
- d) Einspruchsabteilungen;
- e) eine Rechtsabteilung;
- f) Beschwerdekammern;

¹³ Siehe Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 1/02 (Anhang I).

g) eine Große Beschwerdekammer.

Artikel 16¹⁴
Eingangsstelle

Art. 15
R. 10, 11

Die Eingangsstelle ist für die Eingangs- und Formalprüfung europäischer Patentanmeldungen zuständig.

Artikel 17¹⁵
Recherchenabteilungen

Art. 15, 92
R. 11, 61-65

Die Recherchenabteilungen sind für die Erstellung europäischer Recherchenberichte zuständig.

Artikel 18¹⁶
Prüfungsabteilungen

Art. 15, 33, 94, 97
R. 10, 11, 70, 159

(1) Die Prüfungsabteilungen sind für die Prüfung europäischer Patentanmeldungen zuständig.

(2)¹⁷ Eine Prüfungsabteilung setzt sich aus drei technisch vorgebildeten Prüfern zusammen. Bis zum Erlass der Entscheidung über die europäische Patentanmeldung wird jedoch in der Regel ein Mitglied der Prüfungsabteilung mit der Bearbeitung der Anmeldung beauftragt. Die mündliche Verhandlung findet vor der Prüfungsabteilung selbst statt. Hält es die Prüfungsabteilung nach Art der Entscheidung für erforderlich, so wird sie durch einen rechtskundigen Prüfer ergänzt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung den Ausschlag.

Artikel 19¹⁸
Einspruchsabteilungen

Art. 99
R. 11, 75-89

(1) Die Einspruchsabteilungen sind für die Prüfung von Einsprüchen gegen europäische Patente zuständig.

(2) Eine Einspruchsabteilung setzt sich aus drei technisch vorgebildeten Prüfern zusammen, von denen mindestens zwei nicht in dem Verfahren zur Erteilung des europäischen Patents mitgewirkt haben dürfen, gegen das sich der Einspruch richtet. Ein Prüfer, der in dem Verfahren zur Erteilung des europäischen Patents mitgewirkt hat, kann nicht den Vorsitz führen. Bis zum Erlass der Entscheidung über den Einspruch kann die Einspruchsabteilung eines ihrer Mitglieder mit der Bearbeitung des Einspruchs beauftragen. Die mündliche Verhandlung findet vor der Einspruchsabteilung selbst statt. Hält es die Einspruchsabteilung nach Art der Entscheidung für erforderlich, so wird sie durch einen rechtskundigen Prüfer ergänzt, der in dem

¹⁴ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁵ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁶ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁷ Siehe Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 1/02 (Anhang I).

¹⁸ Siehe Entscheidung/Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 5/91, G 1/02 (Anhang I).

Verfahren zur Erteilung des Patents nicht mitgewirkt haben darf. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Einspruchsabteilung den Ausschlag.

Artikel 20¹⁹
Rechtsabteilung

*Art. 15, 127, 134,
134a
R. 11*

(1) Die Rechtsabteilung ist zuständig für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen im Europäischen Patentregister sowie für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen in der Liste der zugelassenen Vertreter.

(2) Entscheidungen der Rechtsabteilung werden von einem rechtskundigen Mitglied getroffen.

Artikel 21^{20, 21}
Beschwerdekammern

*Art. 11, 15, 106
R. 12a, 12b, 12c,
12d, 97, 98*

(1) Die Beschwerdekammern sind für die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung zuständig.

(2) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung der Eingangsstelle oder der Rechtsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammen.

(3) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Prüfungsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung die Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung oder die Erteilung, die Beschränkung oder den Widerruf eines europäischen Patents betrifft und von einer aus weniger als vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefasst worden ist;

b) drei technisch vorgebildeten und zwei rechtskundigen Mitgliedern, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefasst worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert;

c) drei rechtskundigen Mitgliedern in allen anderen Fällen.

¹⁹ Siehe Beschlüsse des Präsidenten des EPA vom 21.11.2013 über die Zuständigkeit der Rechtsabteilung (ABI. EPA 2013, 600) und über die Wahrnehmung einzelner der Rechtsabteilung obliegender Geschäfte durch Bedienstete, die keine rechtskundigen Mitglieder sind (ABI. EPA 2013, 601).

²⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

²¹ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 2/90, G 8/95, G 1/02, G 3/03, G 1/11 (Anhang I).

(4) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Einspruchsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefasst worden ist;

b) drei technisch vorgebildeten und zwei rechtskundigen Mitgliedern, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefasst worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert.

Artikel 22²²

Große Beschwerdekammer

*Art. 11, 15, 112,
112a
R. 12a, 12b, 12c,
12d, 13, 109*

(1) Die Große Beschwerdekammer ist zuständig für:

a) Entscheidungen über Rechtsfragen, die ihr von den Beschwerdekammern nach Artikel 112 vorgelegt werden;

b) die Abgabe von Stellungnahmen zu Rechtsfragen, die ihr vom Präsidenten des Europäischen Patentamts nach Artikel 112 vorgelegt werden;

c) Entscheidungen über Anträge auf Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen nach Artikel 112a.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 a) und b) setzt sich die Große Beschwerdekammer aus fünf rechtskundigen und zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern zusammen. In Verfahren nach Absatz 1 c) setzt sich die Große Beschwerdekammer nach Maßgabe der Ausführungsordnung aus drei oder fünf Mitgliedern zusammen. In allen Verfahren führt ein rechtskundiges Mitglied den Vorsitz.

Artikel 23²³

Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern

*Art. 11
R. 12a, 12b, 12c,
12d, 13*

(1) Die Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und der Beschwerdekammern werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt und können während dieses Zeitraums ihres Amtes nicht enthoben werden, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe vorliegen und der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Großen Beschwerdekammer einen entsprechenden Beschluss fasst. Unbeschadet des Satzes 1 endet die Amtszeit der Mitglieder der Kammern mit der Entlassung aus dem Dienst auf ihren Antrag oder mit Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamts.

(2) Die Mitglieder der Kammern dürfen nicht der Eingangsstelle, den Prüfungsabteilungen, den Einspruchsabteilungen oder der Rechtsabteilung angehören.

²² Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

²³ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

(3)²⁴ Die Mitglieder der Kammern sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur diesem Übereinkommen unterworfen.

(4)²⁵ Die Verfahrensordnungen der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer werden nach Maßgabe der Ausführungsordnung erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Artikel 24²⁶

R. 144

Ausschließung und Ablehnung

(1) Die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben, in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind oder an deren abschließender Entscheidung in der Vorinstanz sie mitgewirkt haben.

(2) Glaubt ein Mitglied einer Beschwerdekammer oder der Großen Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund an einem Verfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Kammer mit.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer können von jedem Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der Beteiligte Verfahrenshandlungen vorgenommen hat, obwohl er bereits den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.

(4) Die Beschwerdekammern und die Große Beschwerdekammer entscheiden in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Bei dieser Entscheidung wird das abgelehnte Mitglied durch seinen Vertreter ersetzt.

Artikel 25

Technische Gutachten

Auf Ersuchen des mit einer Verletzungs- oder Nichtigkeitsklage befassten zuständigen nationalen Gerichts ist das Europäische Patentamt verpflichtet, gegen eine angemessene Gebühr²⁷ ein technisches Gutachten über das europäische Patent zu erstatten, das Gegenstand des Rechtsstreits ist. Für die Erstattung der Gutachten sind die Prüfungsabteilungen zuständig.

²⁴ Siehe Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 2/06 (Anhang I).

²⁵ Siehe Verfahrensordnung der Beschwerdekammern, letzte Änderung genehmigt durch Beschlüsse des Verwaltungsrats CA/D 5/19 vom 26.06.2019 (ABl. EPA 2019, A63) und CA/D 3/21 vom 23.03.2021 (ABl. EPA 2021, A19), und Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer, letzte Änderung genehmigt durch Beschlüsse des Verwaltungsrats CA/D 3/15 vom 25.03.2015 (ABl. EPA 2015, A35).

Siehe Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 6/95 (Anhang I).

²⁶ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 5/91, G 1/05, G 2/08 vom 15.06.2009, G 3/08 vom 16.10.2009 (Anhang I).

²⁷ Siehe Artikel 2 (1), Nummer 20 der Gebührenordnung.

Kapitel IV

Der Verwaltungsrat

Artikel 26

Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Vertretern der Vertragsstaaten und deren Stellvertretern. Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Verwaltungsrat zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 27

Vorsitz

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus den Vertretern der Vertragsstaaten und deren Stellvertretern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten von Amts wegen, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 28²⁸

Präsidium

- (1) Beträgt die Zahl der Vertragsstaaten mindestens acht, so kann der Verwaltungsrat ein aus fünf seiner Mitglieder bestehendes Präsidium bilden.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrats sind von Amts wegen Mitglieder des Präsidiums; die drei übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der vom Verwaltungsrat gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Das Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Geschäftsordnung zuweist.

Artikel 29

Tagungen

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident des Europäischen Patentamts nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats teil.

²⁸ Siehe Beschlüsse des Verwaltungsrats vom 05.06.2003 zur Einsetzung eines Präsidiums des Verwaltungsrats (ABI. EPA 2003, 333) und vom 30.10.2003 betreffend die Einsetzung des Präsidiums des Verwaltungsrats (ABI. EPA 2003, 579).

(3) Der Verwaltungsrat hält jährlich eine ordentliche Tagung ab; außerdem tritt er auf Veranlassung seines Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten zusammen.

(4) Der Verwaltungsrat berät nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung auf der Grundlage einer Tagesordnung.

(5) Jede Frage, die auf Antrag eines Vertragsstaats nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, wird in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

Artikel 30

Teilnahme von Beobachtern

(1) Die Weltorganisation für geistiges Eigentum ist nach Maßgabe eines Abkommens zwischen der Organisation und der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf den Tagungen des Verwaltungsrats vertreten.

(2) Andere zwischenstaatliche Organisationen, die mit der Durchführung internationaler patentrechtlicher Verfahren beauftragt sind und mit denen die Organisation ein Abkommen geschlossen hat, sind nach Maßgabe dieses Abkommens auf den Tagungen des Verwaltungsrats vertreten.

(3) Alle anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die eine die Organisation betreffende Tätigkeit ausüben, können vom Verwaltungsrat eingeladen werden, sich auf seinen Tagungen bei der Erörterung von Fragen, die von gemeinsamem Interesse sind, vertreten zu lassen.

Artikel 31

Sprachen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bedient sich bei seinen Beratungen der deutschen, englischen und französischen Sprache.

(2) Die dem Verwaltungsrat unterbreiteten Dokumente und die Protokolle über seine Beratungen werden in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen erstellt.

Artikel 32

Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung

Das Europäische Patentamt stellt dem Verwaltungsrat sowie den vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüssen das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

Artikel 33^{29, 30}**Befugnisse des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen***Art. 35
R. 9, 12c, 122*

- (1) Der Verwaltungsrat ist befugt, zu ändern:
 - a) die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen;
 - b) die Vorschriften des Zweiten bis Achten und des Zehnten Teils dieses Übereinkommens, um ihre Übereinstimmung mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Patentwesens zu gewährleisten;
 - c) die Ausführungsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat ist befugt, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zu erlassen und zu ändern:
 - a) die Finanzordnung;
 - b) das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts, ihre Besoldung sowie die Art der zusätzlichen Vergütung und die Verfahrensrichtlinien für deren Gewährung;
 - c) die Versorgungsordnung und Erhöhungen der Versorgungsbezüge entsprechend einer Erhöhung der Dienstbezüge;
 - d) die Gebührenordnung;
 - e) seine Geschäftsordnung.
- (3) Der Verwaltungsrat ist befugt zu beschließen, dass abweichend von Artikel 18 Absatz 2 die Prüfungsabteilungen für bestimmte Gruppen von Fällen aus einem technisch vorgebildeten Prüfer bestehen, wenn die Erfahrung dies rechtfertigt. Dieser Beschluss kann rückgängig gemacht werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist befugt, den Präsidenten des Europäischen Patentamts zu ermächtigen, Verhandlungen über Abkommen mit Staaten oder zwischenstaatlichen Organisationen sowie mit Dokumentationszentren, die aufgrund von Vereinbarungen mit solchen Organisationen errichtet worden sind, zu führen und diese Abkommen mit Genehmigung des Verwaltungsrats für die Europäische Patentorganisation zu schließen.
- (5) Ein Beschluss des Verwaltungsrats nach Absatz 1 b) kann nicht gefasst werden:
 - in Bezug auf einen internationalen Vertrag vor dessen Inkrafttreten;

²⁹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

³⁰ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 5/88, G 7/88, G 8/88, G 6/95, G 1/02 (Anhang I).

- in Bezug auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vor deren Inkrafttreten oder, wenn diese eine Frist für ihre Umsetzung vorsehen, vor Ablauf dieser Frist.

Artikel 34 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt im Verwaltungsrat sind nur die Vertragsstaaten.
- (2) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme, soweit nicht Artikel 36 anzuwenden ist.

Artikel 35³¹ Abstimmungen

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben.
- (2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 7, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 1 a) und c) und Absätze 2 bis 4, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 40 Absätze 2 und 4, Artikel 46, Artikel 134a, Artikel 149a Absatz 2, Artikel 152, Artikel 153 Absatz 7, Artikel 166 und Artikel 172 befugt ist.
- (3) Einstimmigkeit der Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 33 Absatz 1 b) befugt ist. Der Verwaltungsrat fasst einen solchen Beschluss nur dann, wenn alle Vertragsstaaten vertreten sind. Ein nach Artikel 33 Absatz 1 b) gefasster Beschluss wird nicht wirksam, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum des Beschlusses einer der Vertragsstaaten erklärt, dass dieser Beschluss nicht verbindlich sein soll.
- (4) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Artikel 36 Stimmenwägung

- (1) Jeder Vertragsstaat kann für die Annahme und Änderung der Gebührenordnung sowie, falls dadurch die finanzielle Belastung der Vertragsstaaten vergrößert wird, für die Feststellung des Haushaltsplans und eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans der Organisation nach einer ersten Abstimmung, in der jeder Vertragsstaat über eine Stimme verfügt, unabhängig vom Ausgang der Abstimmung verlangen, dass unverzüglich eine zweite Abstimmung vorgenommen wird, in der die Stimmen nach Absatz 2 gewogen werden. Diese zweite Abstimmung ist für den Beschluss maßgebend.

³¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

- (2) Die Zahl der Stimmen, über die jeder Vertragsstaat in der neuen Abstimmung verfügt, errechnet sich wie folgt:
- a) Die sich für jeden Vertragsstaat ergebende Prozentzahl des in Artikel 40 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Aufbringungsschlüssels für die besonderen Finanzbeiträge wird mit der Zahl der Vertragsstaaten multipliziert und durch fünf dividiert.
 - b) Die so errechnete Stimmenzahl wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.
 - c) Dieser Stimmenzahl werden fünf weitere Stimmen hinzugezählt.
 - d) Die Zahl der Stimmen eines Vertragsstaats beträgt jedoch höchstens 30.

Kapitel V **Finanzvorschriften**

Artikel 37³²

Art. 47, 50

Finanzierung des Haushalts

Der Haushalt der Organisation wird finanziert:

- a) durch eigene Mittel der Organisation;
- b) durch Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente in diesen Staaten erhobenen Gebühren;
- c) erforderlichenfalls durch besondere Finanzbeiträge der Vertragsstaaten;
- d) gegebenenfalls durch die in Artikel 146 vorgesehenen Einnahmen;
- e) gegebenenfalls und ausschließlich für Sachanlagen durch bei Dritten aufgenommene und durch Grundstücke oder Gebäude gesicherte Darlehen;
- f) gegebenenfalls durch Drittmittel für bestimmte Projekte.

Artikel 38³³

Art. 40

Eigene Mittel der Organisation

Eigene Mittel der Organisation sind:

- a) alle Einnahmen aus Gebühren und sonstigen Quellen sowie Rücklagen der Organisation;

³² Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

³³ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

b) die Mittel des Pensionsreservfonds, der als zweckgebundenes Sondervermögen der Organisation zur Sicherung ihres Versorgungssystems durch die Bildung angemessener Rücklagen dient.

Artikel 39

Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente erhobenen Gebühren

Art. 35, 40, 41, 47, 50, 141, 146, 147, 176

(1)³⁴ Jeder Vertragsstaat zahlt an die Organisation für jedes in diesem Staat aufrechterhaltene europäische Patent einen Betrag in Höhe eines vom Verwaltungsrat festzusetzenden Anteils an der Jahresgebühr, der 75 % nicht übersteigen darf und für alle Vertragsstaaten gleich ist. Liegt der Betrag unter einem vom Verwaltungsrat festgesetzten einheitlichen Mindestbetrag, so hat der betreffende Vertragsstaat der Organisation diesen Mindestbetrag zu zahlen.

(2) Jeder Vertragsstaat teilt der Organisation alle Angaben mit, die der Verwaltungsrat für die Feststellung der Höhe dieser Zahlungen für notwendig erachtet.

(3) Die Fälligkeit dieser Zahlungen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

(4) Wird eine Zahlung nicht fristgerecht in voller Höhe geleistet, so hat der Vertragsstaat den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an zu verzinsen.

Artikel 40

Bemessung der Gebühren und Anteile – besondere Finanzbeiträge

Art. 35, 36, 47, 50, 146, 170, 176

(1) Die Höhe der Gebühren nach Artikel 38 und der Anteil nach Artikel 39 sind so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus den Ausgleich des Haushalts der Organisation gewährleisten.

(2) Ist die Organisation jedoch nicht in der Lage, den Haushaltsplan nach Maßgabe des Absatzes 1 auszugleichen, so zahlen die Vertragsstaaten der Organisation besondere Finanzbeiträge, deren Höhe der Verwaltungsrat für das betreffende Haushaltsjahr festsetzt.

(3) Die besonderen Finanzbeiträge werden für jeden Vertragsstaat auf der Grundlage der Anzahl der Patentanmeldungen des vorletzten Jahrs vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach folgendem Aufbringungs-schlüssel festgelegt:

a) zur Hälfte im Verhältnis der Zahl der in dem jeweiligen Vertragsstaat eingereichten Patentanmeldungen;

b) zur Hälfte im Verhältnis der zweithöchsten Zahl von Patentanmeldungen, die von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in dem jeweiligen Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaaten eingereicht worden sind.

³⁴ Siehe Beschluss des Verwaltungsrats vom 08.06.1984 über den an die EPO zu zahlenden Anteil der Jahresgebühren für europäische Patente (ABl. EPA 1984, 296).

Die Beträge, die von den Staaten zu tragen sind, in denen mehr als 25 000 Patentanmeldungen eingereicht worden sind, werden jedoch zusammengefasst und erneut im Verhältnis der Gesamtzahl der in diesen Staaten eingereichten Patentanmeldungen aufgeteilt.

(4) Kann für einen Vertragsstaat ein Beteiligungssatz nicht nach Absatz 3 ermittelt werden, so legt ihn der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit diesem Staat fest.

(5) Artikel 39 Absätze 3 und 4 ist auf die besonderen Finanzbeiträge entsprechend anzuwenden.

(6) Die besonderen Finanzbeiträge werden mit Zinsen zu einem Satz zurückgezahlt, der für alle Vertragsstaaten einheitlich ist. Die Rückzahlungen erfolgen, soweit zu diesem Zweck Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können; der bereitgestellte Betrag wird nach dem in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Aufbringungs Schlüssel auf die Vertragsstaaten verteilt.

(7) Die in einem bestimmten Haushaltsjahr gezahlten besonderen Finanzbeiträge müssen in vollem Umfang zurückgezahlt sein, bevor in einem späteren Haushaltsjahr gezahlte besondere Finanzbeiträge ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Artikel 41 Vorschüsse

Art. 50, 146

(1) Die Vertragsstaaten gewähren der Organisation auf Antrag des Präsidenten des Europäischen Patentamts Vorschüsse auf ihre Zahlungen und Beiträge in der vom Verwaltungsrat festgesetzten Höhe. Diese Vorschüsse werden auf die Vertragsstaaten im Verhältnis der Beträge, die von diesen Staaten für das betreffende Haushaltsjahr zu zahlen sind, aufgeteilt.

(2) Artikel 39 Absätze 3 und 4 ist auf die Vorschüsse entsprechend anzuwenden.

Artikel 42³⁵ Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan der Organisation ist auszugleichen. Er wird nach Maßgabe der in der Finanzordnung festgelegten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Falls erforderlich, können Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne festgestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der Finanzordnung bestimmt wird.

Artikel 43 Bewilligung der Ausgaben

(1) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.

³⁵ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

(2) Nach Maßgabe der Finanzordnung dürfen Mittel, die bis zum Ende eines Haushaltsjahrs nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden; eine Übertragung von Mitteln, die für Personalausgaben vorgesehen sind, ist nicht zulässig.

(3) Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefasst sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der Finanzordnung unterteilt.

Artikel 44

Mittel für unvorhergesehene Ausgaben

(1) Im Haushaltsplan der Organisation können Mittel für unvorhergesehene Ausgaben veranschlagt werden.

(2) Die Verwendung dieser Mittel durch die Organisation setzt die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats voraus.

Artikel 45

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 46

Entwurf und Feststellung des Haushaltsplans

Art. 35

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans bis zu dem in der Finanzordnung vorgeschriebenen Zeitpunkt vor.

(2) Der Haushaltsplan sowie Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne werden vom Verwaltungsrat festgestellt.

Artikel 47

Vorläufige Haushaltsführung

Art. 146

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahrs der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, so können nach der Finanzordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im Haushaltsplan für das vorausgegangene Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; der Präsident des Europäischen Patentamts darf jedoch höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

(2) Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung der sonstigen Vorschriften des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

(3) Die in Artikel 37 b) genannten Zahlungen werden einstweilen weiter nach Maßgabe der Bedingungen geleistet, die nach Artikel 39 für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegt worden sind.

(4) Jeden Monat zahlen die Vertragsstaaten einstweilen nach dem in Artikel 40 Absätze 3 und 4 festgelegten Aufbringungs Schlüssel besondere Finanzbeiträge, sofern dies notwendig ist, um die Durchführung der Absät-

ze 1 und 2 zu gewährleisten. Artikel 39 Absatz 4 ist auf diese Beiträge entsprechend anzuwenden.

Artikel 48 **Ausführung des Haushaltsplans**

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Mittel führt der Präsident des Europäischen Patentamts den Haushaltsplan sowie Berichtigungs- und Nachtrags Haushaltspläne in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann im Rahmen des Haushaltsplans nach Maßgabe der Finanzordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Artikel 49 **Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Organisation werden von Rechnungsprüfern geprüft, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen und vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden; die Bestellung kann verlängert oder erneuert werden.

(2) Die Prüfung erfolgt anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle. Durch die Prüfung wird die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgestellt. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs erstellen die Rechnungsprüfer einen Bericht, der einen unterzeichneten Bestätigungsvermerk enthält.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts legt dem Verwaltungsrat jährlich die Rechnungen des abgelaufenen Haushaltsjahrs für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.

(4) Der Verwaltungsrat genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und erteilt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 50³⁶
Finanzordnung

Art. 33

Die Finanzordnung regelt insbesondere:

- a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
- b) die Art und Weise sowie das Verfahren, wie die in Artikel 37 vorgesehenen Zahlungen und Beiträge sowie die in Artikel 41 vorgesehenen Vorschüsse von den Vertragsstaaten der Organisation zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen;
- d) die Sätze der in den Artikeln 39, 40 und 47 vorgesehenen Zinsen;
- e) die Art und Weise der Berechnung der nach Artikel 146 zu leistenden Beiträge;
- f) Zusammensetzung und Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses, der vom Verwaltungsrat eingesetzt werden soll;
- g) die dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluss zugrunde zu liegenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

Artikel 51³⁷
Gebühren

- (1) Das Europäische Patentamt kann Gebühren für die nach diesem Übereinkommen durchgeführten amtlichen Aufgaben und Verfahren erheben.
- (2) Fristen für die Entrichtung von Gebühren, die nicht bereits im Übereinkommen bestimmt sind, werden in der Ausführungsordnung festgelegt.
- (3) Sieht die Ausführungsordnung vor, dass eine Gebühr zu entrichten ist, so werden dort auch die Rechtsfolgen ihrer nicht rechtzeitigen Entrichtung festgelegt.
- (4) Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.

³⁶ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

³⁷ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

ZWEITER TEIL MATERIELLES PATENTRECHT

Kapitel I Patentierbarkeit

Artikel 52^{38, 39}

Patentierbare Erfindungen

Art. 54, 56, 57,
100, 138
R. 26, 27, 29

- (1) Europäische Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- (2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:
- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
 - ästhetische Formschöpfungen;
 - Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
 - die Wiedergabe von Informationen.
- (3) Absatz 2 steht der Patentierbarkeit der dort genannten Gegenstände oder Tätigkeiten nur insoweit entgegen, als sich die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent auf diese Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht.

Artikel 53^{40, 41}

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Art. 54, 100, 138
R. 28, 29

Europäische Patente werden nicht erteilt für:

- Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass die Verwertung in allen oder einigen Vertragsstaaten durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist;
- Pflanzensorten oder Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren. Dies gilt nicht für mikro-

³⁸ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

³⁹ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 1/98, G 1/03, G 2/03, G 3/08, G 1/16 (Anhang I).

⁴⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁴¹ Siehe Entscheidungen/Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 3/95, G 1/98, G 1/03, G 2/03, G 1/04, G 2/06, G 1/07, G 2/07, G 1/08, G 2/08, G 1/16, G 3/19 (Anhang I).

biologische Verfahren und die mithilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse;

c) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren.

Artikel 54^{42, 43}
Neuheit

*Art. 53, 55, 56, 80,
85, 89, 100, 138,
153
R. 40, 42, 61, 138,
165*

(1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

(2) Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

(3) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt der europäischen Patentanmeldungen in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Anmeldetag vor dem in Absatz 2 genannten Tag liegt und die erst an oder nach diesem Tag veröffentlicht worden sind.

(4) Gehören Stoffe oder Stoffgemische zum Stand der Technik, so wird ihre Patentierbarkeit durch die Absätze 2 und 3 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem in Artikel 53 c) genannten Verfahren bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

(5)⁴⁴ Ebenso wenig wird die Patentierbarkeit der in Absatz 4 genannten Stoffe oder Stoffgemische zur spezifischen Anwendung in einem in Artikel 53 c) genannten Verfahren durch die Absätze 2 und 3 ausgeschlossen, wenn diese Anwendung nicht zum Stand der Technik gehört.

⁴² Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁴³ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 2/88, G 6/88, G 1/92, G 3/93, G 1/98, G 2/98, G 3/98, G 2/99, G 1/03, G 2/03, G 2/08, G 1/16 (Anhang I).

⁴⁴ Siehe Mitteilung des EPA vom 20.09.2010 (ABI. EPA 2010, 514).

Artikel 55
Unschädliche Offenbarungen*Art. 100, 138*
R. 25, 159

(1) Für die Anwendung des Artikels 54 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

a)⁴⁵ auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder

b) auf die Tatsache, dass der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinn des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten und zuletzt am 30. November 1972 revidierten Übereinkommens über internationale Ausstellungen zur Schau gestellt hat.

(2) Im Fall des Absatzes 1 b) ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung angibt, dass die Erfindung tatsächlich zur Schau gestellt worden ist, und innerhalb der Frist und unter den Bedingungen, die in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind, eine entsprechende Bescheinigung einreicht.

Artikel 56⁴⁶
Erfinderische Tätigkeit*Art. 52, 100, 138*
R. 30, 42, 61

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Gehören zum Stand der Technik auch Unterlagen im Sinn des Artikels 54 Absatz 3, so werden diese bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht gezogen.

Artikel 57⁴⁷
Gewerbliche Anwendbarkeit*Art. 52, 100, 138*
R. 29, 30, 42

Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

⁴⁵ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 3/98, G 2/99 (Anhang I).

⁴⁶ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 2/98, G 3/98, G 2/99, G 1/03, G 2/03, G 1/16 (Anhang I).

⁴⁷ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 1/03, G 2/03, G 1/04, G 1/16 (Anhang I).

Kapitel II

Zur Einreichung und Erlangung des europäischen Patents berechnete Personen – Erfindernennung

Artikel 58⁴⁸

Recht zur Anmeldung europäischer Patente

Jede natürliche oder juristische Person und jede Gesellschaft, die nach dem für sie maßgebenden Recht einer juristischen Person gleichgestellt ist, kann die Erteilung eines europäischen Patents beantragen.

Artikel 59

Mehrere Anmelder

Art. 118
R. 41, 72, 151

Die europäische Patentanmeldung kann auch von gemeinsamen Anmeldern oder von mehreren Anmeldern, die verschiedene Vertragsstaaten benennen, eingereicht werden.

Artikel 60^{49, 50}

Recht auf das europäische Patent

Art. 61, 80, 89,
138
R. 40

(1) Das Recht auf das europäische Patent steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu. Ist der Erfinder ein Arbeitnehmer, so bestimmt sich das Recht auf das europäische Patent nach dem Recht des Staats, in dem der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist; ist nicht festzustellen, in welchem Staat der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist, so ist das Recht des Staats anzuwenden, in dem der Arbeitgeber den Betrieb unterhält, dem der Arbeitnehmer angehört.

(2) Haben mehrere eine Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das europäische Patent demjenigen zu, dessen europäische Patentanmeldung den früheren Anmeldetag hat, sofern diese frühere Anmeldung veröffentlicht worden ist.

(3) Im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt gilt der Anmelder als berechtigt, das Recht auf das europäische Patent geltend zu machen.

Artikel 61^{51, 52}

Anmeldung europäischer Patente durch Nichtberechnete

Art. 100, 128, 138
R. 6, 14-18, 45,
51, 60, 78, 136,
143, 147

(1) Wird durch rechtskräftige Entscheidung der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents einer Person zugesprochen, die nicht der Anmelder ist, so kann diese Person nach Maßgabe der Ausführungsordnung

a) die europäische Patentanmeldung anstelle des Anmelders als eigene Anmeldung weiterverfolgen,

⁴⁸ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 3/99, G 2/04 (Anhang I).

⁴⁹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁵⁰ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 3/92, G 2/98, G 1/03, G 2/03 (Anhang I).

⁵¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁵² Siehe Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 3/92 (Anhang I).

- b) eine neue europäische Patentanmeldung für dieselbe Erfindung einreichen oder
 - c) beantragen, dass die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen wird.
- (2) Auf eine nach Absatz 1 b) eingereichte neue europäische Patentanmeldung ist Artikel 76 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 62 Recht auf Erfindernennung

*Art. 81
R. 19-21, 60, 143*

Der Erfinder hat gegenüber dem Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents das Recht, vor dem Europäischen Patentamt als Erfinder genannt zu werden.

Kapitel III Wirkungen des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung

Artikel 63⁵³ Laufzeit des europäischen Patents

Art. 2

- (1) Die Laufzeit des europäischen Patents beträgt zwanzig Jahre, gerechnet vom Anmeldetag an.
- (2) Absatz 1 lässt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, unter den gleichen Bedingungen, die für nationale Patente gelten, die Laufzeit eines europäischen Patents zu verlängern oder entsprechenden Schutz zu gewähren, der sich an den Ablauf der Laufzeit des Patents unmittelbar anschließt,
- a) um einem Kriegsfall oder einer vergleichbaren Krisenlage dieses Staats Rechnung zu tragen;
 - b) wenn der Gegenstand des europäischen Patents ein Erzeugnis oder ein Verfahren zur Herstellung oder eine Verwendung eines Erzeugnisses ist, das vor seinem Inverkehrbringen in diesem Staat einem gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungsverfahren unterliegt.
- (3) Absatz 2 ist auf die für eine Gruppe von Vertragsstaaten im Sinne des Artikels 142 gemeinsam erteilten europäischen Patente entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Vertragsstaat, der eine Verlängerung der Laufzeit oder einen entsprechenden Schutz nach Absatz 2 b) vorsieht, kann aufgrund eines Abkommens mit der Organisation dem Europäischen Patentamt mit der Durchführung dieser Vorschriften verbundene Aufgaben übertragen.

⁵³ Geändert durch die Akte zur Revision von Artikel 63 EPÜ vom 17.12.1991, in Kraft getreten am 04.07.1997 (ABl. EPA 1992, 1 ff.).

Artikel 64⁵⁴

Art. 2, 67, 68, 97

Rechte aus dem europäischen Patent

(1) Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung im Europäischen Patentblatt in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, vorbehaltlich des Absatzes 2 dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.

(2) Ist Gegenstand des europäischen Patents ein Verfahren, so erstreckt sich der Schutz auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

(3) Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt.

Artikel 65^{55, 56}

Art. 2, 70

Übersetzung des europäischen Patents

R. 71, 82

(1) Jeder Vertragsstaat kann, wenn das vom Europäischen Patentamt erteilte, in geänderter Fassung aufrechterhaltene oder beschränkte europäische Patent nicht in einer seiner Amtssprachen abgefasst ist, vorschreiben, dass der Patentinhaber bei seiner Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung des Patents in der erteilten, geänderten oder beschränkten Fassung nach seiner Wahl in einer seiner Amtssprachen oder, soweit dieser Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache einzureichen hat. Die Frist für die Einreichung der Übersetzung endet drei Monate, nachdem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht worden ist, sofern nicht der betreffende Staat eine längere Frist vorschreibt.

(2) Jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Absatz 1 erlassen hat, kann vorschreiben, dass der Patentinhaber innerhalb einer von diesem Staat bestimmten Frist die Kosten für eine Veröffentlichung der Übersetzung ganz oder teilweise zu entrichten hat.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, dass im Fall der Nichtbeachtung einer nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschrift die Wirkungen des europäischen Patents in diesem Staat als von Anfang an nicht eingetreten gelten.

⁵⁴ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 2/88, G 1/98 (Anhang I).

⁵⁵ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁵⁶ Siehe Übereinkommen vom 17.10.2000 über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ (Londoner Übereinkommen, ABl. EPA 2001, 549), in Kraft getreten am 01.05.2008 (AbI. EPA 2008, 123), mit derzeit 22 Vertragsstaaten: AL, BE, CH, DE, DK, FI, FR, GB, HR, HU, IE, IS, LI, LT, LU, LV, MC, MK, NL, NO, SE, SI (siehe www.epo.org/law-practice/legal-texts/london-agreement/status_de.html).

Artikel 66⁵⁷**Wirkung der europäischen Patentanmeldung als nationale Anmeldung**

*Art. 80, 87, 88,
135, 137, 140
R. 40, 155*

Eine europäische Patentanmeldung, der ein Anmeldetag zuerkannt worden ist, hat in den benannten Vertragsstaaten die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung, gegebenenfalls mit der für die europäische Patentanmeldung in Anspruch genommenen Priorität.

Artikel 67^{58, 59}**Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung**

*Art. 68, 70, 93,
153
R. 68*

(1) Die europäische Patentanmeldung gewährt dem Anmelder vom Tag ihrer Veröffentlichung an in den benannten Vertragsstaaten einstweilen den Schutz nach Artikel 64.

(2) Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, dass die europäische Patentanmeldung nicht den Schutz nach Artikel 64 gewährt. Der Schutz, der mit der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung verbunden ist, darf jedoch nicht geringer sein als der Schutz, der sich aufgrund des Rechts des betreffenden Staats aus der zwingend vorgeschriebenen Veröffentlichung der ungeprüften nationalen Patentanmeldungen ergibt. Zumindest hat jeder Vertragsstaat vorzusehen, dass der Anmelder für die Zeit von der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an von demjenigen, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat unter Voraussetzungen benutzt hat, die nach dem nationalen Recht im Fall der Verletzung eines nationalen Patents sein Verschulden begründen würden, eine den Umständen nach angemessene Entschädigung verlangen kann.

(3) Jeder Vertragsstaat kann für den Fall, dass keine seiner Amtssprachen Verfahrenssprache ist, vorsehen, dass der einstweilige Schutz nach den Absätzen 1 und 2 erst von dem Tag an eintritt, an dem eine Übersetzung der Patentansprüche nach Wahl des Anmelders in einer der Amtssprachen dieses Staats oder, soweit der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache

a) der Öffentlichkeit unter den nach nationalem Recht vorgesehenen Voraussetzungen zugänglich gemacht worden ist oder

b) demjenigen übermittelt worden ist, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat benutzt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Wirkungen der europäischen Patentanmeldung gelten als von Anfang an nicht eingetreten, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen worden ist, als zurückgenommen gilt oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Das Gleiche gilt für die Wirkungen der europäischen Patentanmeldung in einem Vertragsstaat, dessen Benennung zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

⁵⁷ Siehe Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 4/98 (Anhang I).

⁵⁸ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁵⁹ Siehe Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 4/98 (Anhang I).

Artikel 68⁶⁰*Art. 2, 101, 105b***Wirkung des Widerrufs oder der Beschränkung des europäischen Patents**

Die in den Artikeln 64 und 67 vorgesehenen Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des darauf erteilten europäischen Patents gelten in dem Umfang, in dem das Patent im Einspruchs-, Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren widerrufen oder beschränkt worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.

Artikel 69^{61, 62}*Art. 2, 164***Schutzbereich**

(1) Der Schutzbereich des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung wird durch die Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

(2) Für den Zeitraum bis zur Erteilung des europäischen Patents wird der Schutzbereich der europäischen Patentanmeldung durch die in der veröffentlichten Anmeldung enthaltenen Patentansprüche bestimmt. Jedoch bestimmt das europäische Patent in seiner erteilten oder im Einspruchs-, Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren geänderten Fassung rückwirkend den Schutzbereich der Anmeldung, soweit deren Schutzbereich nicht erweitert wird.

Artikel 70^{63, 64}*Art. 2
R. 7***Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents**

(1) Der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Verfahrenssprache stellt in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sowie in jedem Vertragsstaat die verbindliche Fassung dar.

(2) Ist die europäische Patentanmeldung jedoch in einer Sprache eingereicht worden, die nicht Amtssprache des Europäischen Patentamts ist, so ist dieser Text die ursprünglich eingereichte Fassung der Anmeldung im Sinne dieses Übereinkommens.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, dass in diesem Staat eine von ihm nach diesem Übereinkommen vorgeschriebene Übersetzung in einer seiner Amtssprachen für den Fall maßgebend ist, dass der Schutzbereich

⁶⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁶¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

Das Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 EPÜ ist gemäß Artikel 164 Absatz 1 Bestandteil des Übereinkommens.

⁶² Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 2/88, G 6/88 (Anhang I).

⁶³ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁶⁴ Siehe Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 1/10 (Anhang I).

der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents in der Sprache der Übersetzung enger ist als der Schutzbereich in der Verfahrenssprache; dies gilt nicht für Nichtigkeitsverfahren.

- (4) Jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Absatz 3 erlässt,
- a) muss dem Anmelder oder Patentinhaber gestatten, eine berichtigte Übersetzung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents einzureichen. Die berichtigte Übersetzung hat erst dann rechtliche Wirkung, wenn die von dem Vertragsstaat in entsprechender Anwendung der Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 3 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind;
 - b) kann vorsehen, dass derjenige, der in diesem Staat in gutem Glauben eine Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung getroffen hat, deren Benutzung keine Verletzung der Anmeldung oder des Patents in der Fassung der ursprünglichen Übersetzung darstellen würde, nach Eintritt der rechtlichen Wirkung der berichtigten Übersetzung die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen darf.

Kapitel IV

Die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens

Artikel 71

R. 22, 23, 85

Übertragung und Bestellung von Rechten

Die europäische Patentanmeldung kann für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten übertragen werden oder Gegenstand von Rechten sein.

Artikel 72

R. 22, 85

Rechtsgeschäftliche Übertragung

Die rechtsgeschäftliche Übertragung der europäischen Patentanmeldung muss schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien.

Artikel 73

R. 23, 24

Vertragliche Lizenzen

Eine europäische Patentanmeldung kann ganz oder teilweise Gegenstand von Lizenzen für alle oder einen Teil der Hoheitsgebiete der benannten Vertragsstaaten sein.

Artikel 74

Art. 148

Anwendbares Recht

Soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, unterliegt die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens in jedem benannten Vertragsstaat und mit Wirkung für diesen Staat dem Recht, das in diesem Staat für nationale Patentanmeldungen gilt.

DRITTER TEIL DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

Kapitel I Einreichung und Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

Artikel 75⁶⁵ Einreichung der europäischen Patentanmeldung

Art. 76, 120, 130,
153
R. 35, 41, 133,
134, 147

(1) Die europäische Patentanmeldung kann eingereicht werden:

a)⁶⁶ beim Europäischen Patentamt oder

b)⁶⁷ vorbehaltlich des Artikels 76 Absatz 1 bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaats, wenn das Recht dieses Staats es gestattet. Eine in dieser Weise eingereichte Anmeldung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie an demselben Tag beim Europäischen Patentamt eingereicht worden wäre.

(2) Absatz 1 steht der Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht entgegen, die in einem Vertragsstaat

a) für Erfindungen gelten, die wegen ihres Gegenstands nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staats ins Ausland übermittelt werden dürfen, oder

b) bestimmen, dass Patentanmeldungen zuerst bei einer nationalen Behörde eingereicht werden müssen, oder die unmittelbare Einreichung bei einer anderen Behörde von einer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

Artikel 76^{68, 69} Europäische Teilanmeldung

Art. 61, 75, 100,
128, 138
R. 4, 6, 16, 36, 38,
41, 45, 51, 57, 60,
135, 143, 147

(1) Eine europäische Teilanmeldung ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung unmittelbar beim Europäischen Patentamt einzureichen. Sie kann nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht; soweit diesem Erfordernis entsprochen wird, gilt die Teilanmel-

⁶⁵ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁶⁶ Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 03.01.2017 über die Bestimmung der Annahmestellen des EPA (ABI. EPA 2017, A11), Mitteilung des EPA vom 14.02.2018 über die Erreichbarkeit der Annahmestellen des EPA (ABI. EPA 2018, A18) und Mitteilung des EPA vom 16.03.2018 über die Schließung der Poststelle am Hauptsitz in München (ABI. EPA 2018, A27).

⁶⁷ Siehe Mitteilung des EPA vom 30.01.2018 über Änderungen bei den Einreichungsmöglichkeiten für europäische und internationale Patentanmeldungen in Belgien (ABI. EPA 2018, A17) und Mitteilung des EPA vom 20.11.2019 über Änderungen bei den Einreichungsmöglichkeiten für europäische und internationale Patentanmeldungen in San Marino (ABI. EPA 2019, A96).

⁶⁸ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁶⁹ Siehe Stellungnahme/Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 4/98, G 1/05, G 1/06 (Anhang I).

derung als an dem Anmeldetag der früheren Anmeldung eingereicht und genießt deren Prioritätsrecht.

(2) In der europäischen Teilanmeldung gelten alle Vertragsstaaten als benannt, die bei Einreichung der Teilanmeldung auch in der früheren Anmeldung benannt sind.

Artikel 77⁷⁰

Weiterleitung europäischer Patentanmeldungen

*Art. 135, 137
R. 35, 37, 45, 112,
134, 155*

(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Vertragsstaats leitet die bei ihr oder einer anderen zuständigen Behörde dieses Staats eingereichten europäischen Patentanmeldungen nach Maßgabe der Ausführungsordnung an das Europäische Patentamt weiter.

(2) Eine europäische Patentanmeldung, deren Gegenstand unter Geheimschutz gestellt worden ist, wird nicht an das Europäische Patentamt weitergeleitet.

(3) Eine europäische Patentanmeldung, die nicht rechtzeitig an das Europäische Patentamt weitergeleitet wird, gilt als zurückgenommen.

Artikel 78⁷¹

Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

*Art. 79, 80, 83-85,
90, 121
R. 6, 17, 31-33,
36, 38-50, 135,
139*

(1) Die europäische Patentanmeldung muss

- a) einen Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents;
- b) eine Beschreibung der Erfindung;
- c) einen oder mehrere Patentansprüche;
- d) die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen;
- e) eine Zusammenfassung

enthalten und den Erfordernissen genügen, die in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind.

(2)⁷² Für die europäische Patentanmeldung sind die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr zu entrichten. Wird die Anmeldegebühr oder die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

⁷⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁷¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁷² Siehe Mitteilung des EPA (ABI. EPA 2016, A20).

Artikel 79⁷³**Benennung der Vertragsstaaten**

(1) Im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents gelten alle Vertragsstaaten als benannt, die diesem Übereinkommen bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung angehören.

(2)⁷⁴Für die Benennung eines Vertragsstaats kann eine Benennungsgebühr erhoben werden.

(3) Die Benennung eines Vertragsstaats kann bis zur Erteilung des europäischen Patents jederzeit zurückgenommen werden.

Art. 3, 66, 80, 121, 149

R. 15-17, 36, 39, 40, 41, 70, 71, 72, 112, 135, 139, 143, 159, 160

Artikel 80^{75, 76}**Anmeldetag**

Der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung ist der Tag, an dem die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind.

Art. 54, 60, 66, 78, 79, 83, 84, 90, 92

R. 19, 30, 38, 39, 40-42, 49, 55, 56, 60, 143

Artikel 81**Erfindernennung**

In der europäischen Patentanmeldung ist der Erfinder zu nennen. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat die Erfindernennung eine Erklärung darüber zu enthalten, wie der Anmelder das Recht auf das europäische Patent erlangt hat.

Art. 62, 90

R. 19-21, 41, 60, 143, 144, 163

Artikel 82⁷⁷**Einheitlichkeit der Erfindung**

Die europäische Patentanmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

R. 43, 44, 64, 164

Artikel 83⁷⁸**Offenbarung der Erfindung**

Die Erfindung ist in der europäischen Patentanmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Art. 78, 80, 100, 138

R. 31-34, 40, 42

⁷³ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁷⁴ Siehe Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 4/98 (Anhang I).

⁷⁵ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁷⁶ Siehe Entscheidung/Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 2/95, G 4/98 (Anhang I).

⁷⁷ Siehe Entscheidung/Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 1/91, G 2/92, G 1/11 (Anhang I).

⁷⁸ Siehe Entscheidung/Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 2/93, G 2/98 (Anhang I).

Artikel 84⁷⁹**Patentansprüche**

Die Patentansprüche müssen den Gegenstand angeben, für den Schutz begehrt wird. Sie müssen deutlich und knapp gefasst sein und von der Beschreibung gestützt werden.

*Art. 78, 80
R. 40, 43, 45, 49,
57, 62a, 63, 162*

Artikel 85**Zusammenfassung**

Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Information; sie kann nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für die Bestimmung des Umfangs des begehrten Schutzes und für die Anwendung des Artikels 54 Absatz 3, herangezogen werden.

*Art. 78
R. 47, 49, 66, 68*

Artikel 86⁸⁰**Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung**

(1) Für die europäische Patentanmeldung sind nach Maßgabe der Ausführungsordnung Jahresgebühren an das Europäische Patentamt zu entrichten. Sie werden für das dritte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, geschuldet. Wird eine Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

*Art. 122, 141
R. 14, 51, 71, 112,
135, 136, 142, 159*

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresgebühren endet mit der Zahlung der Jahresgebühr, die für das Jahr fällig ist, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird.

**Kapitel II
Priorität****Artikel 87^{81, 82}****Prioritätsrecht**

(1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für

a) einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder

b) ein Mitglied der Welthandelsorganisation

eine Anmeldung für ein Patent, ein Gebrauchsmuster oder ein Gebrauchszertifikat vorschriftsmäßig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Anmeldung derselben Erfindung zum europäi-

*Art. 66, 122
R. 52, 57-59, 136*

⁷⁹ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 2/98, G 1/03, G 2/03, G 1/04, G 2/10, G 3/14, G 1/16 (Anhang I).

⁸⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁸¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁸² Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 3/93, G 2/95, G 2/98, G 1/03, G 2/03, G 1/16 (Anhang I).

schen Patent während einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmelde- tag der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht.

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem nationalen Recht des Staats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, oder nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen unter Einschluss dieses Übereinkommens die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt.

(3) Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tags ausreicht, an dem die Anmeldung eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

(4) Als die erste Anmeldung, von deren Einreichung an die Prioritätsfrist läuft, wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die denselben Gegenstand betrifft wie eine erste ältere in demselben oder für denselben Staat eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zur Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallen gelassen oder zurückgewiesen worden ist, und zwar bevor sie öffentlich ausgelegt worden ist und ohne dass Rechte bestehen geblieben sind; ebenso wenig darf diese ältere Anmeldung schon Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gewesen sein. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.

(5) Ist die erste Anmeldung bei einer nicht der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation unterliegenden Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz eingereicht worden, so sind die Absätze 1 bis 4 anzuwenden, wenn diese Behörde nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Europäischen Patentamts anerkennt, dass eine erste Anmeldung beim Europäischen Patentamt ein Prioritätsrecht unter Voraussetzungen und mit Wirkungen begründet, die denen der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar sind.

Artikel 88^{83, 84}

Inanspruchnahme der Priorität

(1)⁸⁵ Der Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung und weitere erforderliche Unterlagen nach Maßgabe der Ausführungsordnung einzureichen.

(2) Für eine europäische Patentanmeldung können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie aus verschiedenen Staaten stammen. Für einen Patentanspruch können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden. Werden mehrere Prioritäten in Anspruch ge-

*Art. 66, 79, 90, 93
R. 5, 6, 41, 52, 53,
57-60, 68, 139,
163*

⁸³ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁸⁴ Siehe Entscheidung/Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 3/93, G 2/98 (Anhang I).

⁸⁵ Siehe Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12.07.2007 über die Einreichung von Prioritätsunterlagen bei europäischen Teilanmeldungen und neuen europäischen Patentanmeldungen nach Artikel 61 (1) b) EPÜ (Sonderausgabe Nr. 3, ABI. EPA 2007, B.2) und Beschluss des Präsidenten des EPA vom 09.08.2012 über die Einreichung von Prioritätsunterlagen (ABI. EPA 2012, 492).

nommen, so beginnen Fristen, die vom Prioritätstag an laufen, vom frühesten Prioritätstag an zu laufen.

(3) Werden eine oder mehrere Prioritäten für die europäische Patentanmeldung in Anspruch genommen, so umfasst das Prioritätsrecht nur die Merkmale der europäischen Patentanmeldung, die in der Anmeldung oder den Anmeldungen enthalten sind, deren Priorität in Anspruch genommen worden ist.

(4) Sind bestimmte Merkmale der Erfindung, für die die Priorität in Anspruch genommen wird, nicht in den in der früheren Anmeldung aufgestellten Patentansprüchen enthalten, so reicht es für die Gewährung der Priorität aus, dass die Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen der früheren Anmeldung diese Merkmale deutlich offenbart.

Artikel 89⁸⁶

Wirkung des Prioritätsrechts

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass für die Anwendung des Artikels 54 Absätze 2 und 3 und des Artikels 60 Absatz 2 der Prioritätstag als Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung gilt.

⁸⁶ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 3/93, G 2/98, G 3/98, G 2/99 (Anhang I).

VIERTER TEIL ERTEILUNGSVERFAHREN

Artikel 90^{87, 88}

Eingangs- und Formalprüfung

(1) Das Europäische Patentamt prüft nach Maßgabe der Ausführungsordnung, ob die Anmeldung den Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags genügt.

(2) Kann ein Anmeldetag nach der Prüfung nach Absatz 1 nicht zuerkannt werden, so wird die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt.

(3) Ist der europäischen Patentanmeldung ein Anmeldetag zuerkannt worden, so prüft das Europäische Patentamt nach Maßgabe der Ausführungsordnung, ob den Erfordernissen der Artikel 14, 78, 81 und gegebenenfalls des Artikels 88 Absatz 1 und des Artikels 133 Absatz 2 sowie den weiteren in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernissen entsprochen worden ist.

(4) Stellt das Europäische Patentamt bei der Prüfung nach Absatz 1 oder 3 behebbare Mängel fest, so gibt es dem Anmelder Gelegenheit, diese Mängel zu beseitigen.

(5) Wird ein bei der Prüfung nach Absatz 3 festgestellter Mangel nicht beseitigt, so wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen, sofern dieses Übereinkommen keine andere Rechtsfolge vorsieht. Betrifft der Mangel den Prioritätsanspruch, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Anmeldung.

Artikel 91⁸⁹

(gestrichen)

Artikel 92^{90, 91}

Erstellung des europäischen Recherchenberichts

Das Europäische Patentamt erstellt und veröffentlicht nach Maßgabe der Ausführungsordnung einen europäischen Recherchenbericht zu der europäischen Patentanmeldung auf der Grundlage der Patentansprüche unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und der vorhandenen Zeichnungen.

Art. 16, 78, 80, 88,
92
R. 6, 10, 38, 40,
45, 53, 55-60, 111-
113, 137, 139,
140, 142, 152, 153

Art. 17, 80, 153
R. 30, 61-66, 70,
70a, 137

⁸⁷ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁸⁸ Siehe Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 4/98, G 1/02 (Anhang I).

⁸⁹ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁹⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁹¹ Siehe Mitteilung des EPA über das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen "PACE" (ABI. EPA 2015, A93) und Mitteilung des EPA über Möglichkeiten der Beschleunigung des europäischen Patenterteilungsverfahrens (ABI. EPA 2015, A94).

Artikel 93^{92, 93}**Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung**

(1) Das Europäische Patentamt veröffentlicht die europäische Patentanmeldung so bald wie möglich

a) nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag oder

b) auf Antrag des Anmelders vor Ablauf dieser Frist.

(2) Die europäische Patentanmeldung wird gleichzeitig mit der europäischen Patentschrift veröffentlicht, wenn die Entscheidung über die Erteilung des Patents vor Ablauf der in Absatz 1 a) genannten Frist wirksam wird.

*Art. 14, 16, 54, 67, 69, 88, 92, 98, 115, 127, 128, 153
R. 10, 14, 20, 36, 47, 48, 52, 53, 66-69, 70-70b, 114, 143*

Artikel 94^{94, 95}**Prüfung der europäischen Patentanmeldung**

(1) Das Europäische Patentamt prüft nach Maßgabe der Ausführungsordnung auf Antrag, ob die europäische Patentanmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen dieses Übereinkommens genügen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist.⁹⁶

(2) Wird ein Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(3) Ergibt die Prüfung, dass die Anmeldung oder die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen dieses Übereinkommens nicht genügt, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder so oft wie erforderlich auf, eine Stellungnahme einzureichen und, vorbehaltlich des Artikels 123 Absatz 1, die Anmeldung zu ändern.

(4) Unterlässt es der Anmelder, auf eine Mitteilung der Prüfungsabteilung rechtzeitig zu antworten, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

*Art. 18, 121, 124, 129, 150
R. 6, 10, 69, 70, 70b, 71, 112-114, 135-138, 141, 142, 159*

⁹² Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁹³ Siehe Beschluss der Präsidentin des EPA (Sonderausgabe Nr. 3, ABI. EPA 2007, D.3). Siehe Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 2/98 (Anhang I).

⁹⁴ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁹⁵ Siehe Mitteilung des EPA über das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen "PACE" (ABI. EPA 2015, A93) und Mitteilung des EPA über Möglichkeiten der Beschleunigung des europäischen Patenterteilungsverfahrens (ABI. EPA 2015, A94).

⁹⁶ Siehe Mitteilung des EPA (ABI. EPA 2016, A20).

Artikel 95⁹⁷

(gestrichen)

Artikel 96⁹⁸

(gestrichen)

Artikel 97^{99, 100}**Erteilung oder Zurückweisung**

*Art. 14, 64, 65,
113, 129, 141
R. 71, 72, 111-
114, 138, 140*

(1) Ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, dass die europäische Patentanmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen dieses Übereinkommens genügen, so beschließt sie die Erteilung des europäischen Patents, sofern die in der Ausführungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, dass die europäische Patentanmeldung oder die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, den Erfordernissen dieses Übereinkommens nicht genügt, so weist sie die Anmeldung zurück, sofern dieses Übereinkommen keine andere Rechtsfolge vorsieht.

(3) Die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents wird an dem Tag wirksam, an dem der Hinweis auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird.

Artikel 98¹⁰¹**Veröffentlichung der europäischen Patentschrift**

*Art. 14, 93
R. 20, 21, 52, 53,
73, 74, 138*

Das Europäische Patentamt veröffentlicht die europäische Patentschrift so bald wie möglich nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt.

⁹⁷ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁹⁸ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

⁹⁹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁰⁰ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 10/93, G 1/10 (Anhang I).

¹⁰¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

**FÜNFTER TEIL
EINSPRUCHS- UND BESCHRÄNKUNGSVERFAHREN¹⁰²****Artikel 99^{103, 104}****Einspruch**

(1) Innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt kann jedermann nach Maßgabe der Ausführungsordnung beim Europäischen Patentamt gegen dieses Patent Einspruch einlegen. Der Einspruch gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist.

(2) Der Einspruch erfasst das europäische Patent für alle Vertragsstaaten, in denen es Wirkung hat.

(3) Am Einspruchsverfahren sind neben dem Patentinhaber die Einsprechenden beteiligt.

(4) Weist jemand nach, dass er in einem Vertragsstaat aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung anstelle des bisherigen Patentinhabers in das Patentregister dieses Staats eingetragen ist, so tritt er auf Antrag in Bezug auf diesen Staat an die Stelle des bisherigen Patentinhabers. Abweichend von Artikel 118 gelten der bisherige Patentinhaber und derjenige, der sein Recht geltend macht, nicht als gemeinsame Inhaber, es sei denn, dass beide dies verlangen.

Art. 105
R. 3, 6, 14, 73, 76-78, 84-86, 89, 112, 142, 143

Artikel 100¹⁰⁵**Einspruchsgründe**

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

a) der Gegenstand des europäischen Patents nach den Artikeln 52 bis 57 nicht patentierbar ist;

b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann;

c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 eingereichten neuen Anmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Art. 76, 83, 101, 123
R. 76, 80

¹⁰² Titel geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁰³ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁰⁴ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 4/88, G 5/88, G 7/88, G 8/88, G 10/91, G 9/93, G 1/95, G 7/95, G 3/97, G 4/97, G 3/99, G 1/02, G 2/04, G 3/04, G 1/13 (Anhang I).

¹⁰⁵ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 3/89, G 10/91, G 11/91, G 1/95, G 2/95, G 7/95, G 1/99, G 3/04 (Anhang I).

Artikel 101^{106, 107}**Prüfung des Einspruchs – Widerruf oder Aufrechterhaltung des europäischen Patents**

Art. 65, 68, 103
R. 18, 77-86, 111,
113, 138, 140, 143

(1) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Einspruchsabteilung nach Maßgabe der Ausführungsordnung, ob wenigstens ein Einspruchsgrund nach Artikel 100 der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegensteht. Bei dieser Prüfung fordert die Einspruchsabteilung die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

(2) Ist die Einspruchsabteilung der Auffassung, dass wenigstens ein Einspruchsgrund der Aufrechterhaltung des europäischen Patents entgegensteht, so widerruft sie das Patent. Andernfalls weist sie den Einspruch zurück.

(3)¹⁰⁸ Ist die Einspruchsabteilung der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen das europäische Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat,

a) den Erfordernissen dieses Übereinkommens genügen, so beschließt sie die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung, sofern die in der Ausführungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind;

b) den Erfordernissen dieses Übereinkommens nicht genügen, so widerruft sie das Patent.

Artikel 102¹⁰⁹

(gestrichen)

Artikel 103¹¹⁰**Veröffentlichung einer neuen europäischen Patentschrift**

Art. 14
R. 20, 21, 87

Ist das europäische Patent nach Artikel 101 Absatz 3 a) in geänderter Fassung aufrechterhalten worden, so veröffentlicht das Europäische Patentamt eine neue europäische Patentschrift so bald wie möglich nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung über den Einspruch im Europäischen Patentblatt.

¹⁰⁶ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁰⁷ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 1/88, G 1/90, G 1/91, G 9/91, G 10/91, G 9/92, G 4/93, G 1/99, G 1/02 (Anhang I).

¹⁰⁸ Siehe Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 3/14 (Anhang I).

¹⁰⁹ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹¹⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

Artikel 104^{111, 112}
Kosten

Art. 106
R. 11, 88, 97, 111,
140

- (1) Im Einspruchsverfahren trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht die Einspruchsabteilung, wenn dies der Billigkeit entspricht, nach Maßgabe der Ausführungsordnung eine andere Verteilung der Kosten anordnet.
- (2) Das Verfahren zur Kostenfestsetzung regelt die Ausführungsordnung.
- (3) Jede unanfechtbare Entscheidung des Europäischen Patentamts über die Festsetzung der Kosten wird in jedem Vertragsstaat in Bezug auf die Vollstreckung wie ein rechtskräftiges Urteil eines Zivilgerichts des Staats behandelt, in dem die Vollstreckung stattfindet. Eine Überprüfung dieser Entscheidung darf sich lediglich auf ihre Echtheit beziehen.

Artikel 105^{113, 114}
Beitritt des vermeintlichen Patentverletzers

Art. 99
R. 3, 76-86, 89,
112, 114

- (1) Jeder Dritte kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Maßgabe der Ausführungsordnung dem Einspruchsverfahren beitreten, wenn er nachweist, dass
- a) gegen ihn Klage wegen Verletzung dieses Patents erhoben worden ist oder
- b) er nach einer Aufforderung des Patentinhabers, eine angebliche Patentverletzung zu unterlassen, gegen diesen Klage auf Feststellung erhoben hat, dass er das Patent nicht verletze.
- (2) Ein zulässiger Beitritt wird als Einspruch behandelt.

Artikel 105a¹¹⁵
Antrag auf Beschränkung oder Widerruf

Art. 14, 64, 68, 98,
99, 123
R. 6, 90, 92, 93,
138, 143

- (1) Auf Antrag des Patentinhabers kann das europäische Patent widerrufen oder durch Änderung der Patentansprüche beschränkt werden. Der Antrag ist beim Europäischen Patentamt nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu stellen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr entrichtet worden ist.
- (2) Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange ein Einspruchsverfahren in Bezug auf das europäische Patent anhängig ist.

¹¹¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹¹² Siehe Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 3/99 (Anhang I).

¹¹³ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹¹⁴ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 4/91, G 1/94, G 2/04, G 3/04, G 1/05 (Anhang I).

¹¹⁵ Eingefügt durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

Artikel 105b¹¹⁶**Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents**

*Art. 14, 84, 123
R. 6, 91, 94, 95,
138, 111, 140*

(1) Das Europäische Patentamt prüft, ob die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse für eine Beschränkung oder den Widerruf des europäischen Patents erfüllt sind.

(2) Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, dass der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents diesen Erfordernissen genügt, so beschließt es nach Maßgabe der Ausführungsordnung die Beschränkung oder den Widerruf des europäischen Patents. Andernfalls weist es den Antrag zurück.

(3) Die Entscheidung über die Beschränkung oder den Widerruf erfasst das europäische Patent mit Wirkung für alle Vertragsstaaten, für die es erteilt worden ist. Sie wird an dem Tag wirksam, an dem der Hinweis auf die Entscheidung im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wird.

Artikel 105c¹¹⁷**Veröffentlichung der geänderten europäischen Patentschrift**

*Art. 14
R. 20, 21, 96, 138,
143*

Ist das europäische Patent nach Artikel 105b Absatz 2 beschränkt worden, so veröffentlicht das Europäische Patentamt die geänderte europäische Patentschrift so bald wie möglich nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Beschränkung im Europäischen Patentblatt.

¹¹⁶ Eingefügt durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹¹⁷ Eingefügt durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

SECHSTER TEIL BESCHWERDEVERFAHREN

Artikel 106^{118, 119}

Beschwerdefähige Entscheidungen

*Art. 104, 112a
R. 88, 97, 98, 101,
111, 142*

(1) Die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

(3) Das Recht, Beschwerde gegen Entscheidungen über die Kostenverteilung oder Kostenfestsetzung im Einspruchsverfahren einzulegen, kann in der Ausführungsordnung eingeschränkt werden.

Artikel 107¹²⁰

Beschwerdeberechtigte und Verfahrensbeteiligte

R. 101, 111

Jeder Verfahrensbeteiligte, der durch eine Entscheidung beschwert ist, kann Beschwerde einlegen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Artikel 108^{121, 122}

Frist und Form

*R. 3, 6, 99, 101,
103, 111*

Die Beschwerde ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim Europäischen Patentamt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu begründen.

Artikel 109¹²³

Abhilfe

R. 103

(1) Erachtet das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat es ihr abzuhelpen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.

¹¹⁸ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹¹⁹ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 1/90, G 1/99, G 1/02, G 3/03 (Anhang I).

¹²⁰ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 1/88, G 2/91, G 4/91, G 9/92, G 1/99, G 3/99, G 3/03, G 2/04, G 3/04, G 1/12 (Anhang I).

¹²¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹²² Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 1/86, G 2/97, G 1/99, G 3/03, G 2/04, G 3/04, G 1/12, G 1/16 (Anhang I).

¹²³ Siehe Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 3/03 (Anhang I).

(2) Wird der Beschwerde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Begründung nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

Artikel 110^{124, 125}**Prüfung der Beschwerde**

R. 100-102, 111-113

Ist die Beschwerde zulässig, so prüft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begründet ist. Die Prüfung der Beschwerde ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen.

Artikel 111¹²⁶**Entscheidung über die Beschwerde**

*Art. 112a
R. 100-103, 111, 140*

(1) Nach der Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, entscheidet die Beschwerdekammer über die Beschwerde. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit des Organs tätig, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an dieses Organ zurück.

(2) Verweist die Beschwerdekammer die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an das Organ zurück, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist dieses Organ durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist. Ist die angefochtene Entscheidung von der Eingangsstelle erlassen worden, so ist die Prüfungsabteilung ebenfalls an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer gebunden.

Artikel 112¹²⁷**Entscheidung oder Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer**

*Art. 22
R. 111, 140*

(1) Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt,

a) befasst die Beschwerdekammer, bei der ein Verfahren anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Große Beschwerdekammer, wenn sie hierzu eine Entscheidung für erforderlich hält. Weist die Beschwerdekammer den Antrag zurück, so hat sie die Zurückweisung in der Endentscheidung zu begründen;

b) kann der Präsident des Europäischen Patentamts der Großen Beschwerdekammer eine Rechtsfrage vorlegen, wenn zwei Beschwerde-

¹²⁴ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹²⁵ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 9/91, G 10/91, G 10/93, G 3/99 (Anhang I).

¹²⁶ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 9/92, G 10/93, G 3/03 (Anhang I).

¹²⁷ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 1/86, G 2/88, G 4/88, G 5/88, G 6/88, G 7/88, G 8/88, G 1/90, G 1/92, G 3/95, G 6/95, G 2/97, G 2/98, G 3/98, G 4/98, G 1/99, G 2/99, G 3/99, G 1/02, G 1/03, G 2/03, G 3/03, G 1/04, G 2/04, G 3/04, G 1/05, G 2/06, G 3/08, G 1/12, G 1/14, G 3/14, G 1/15, G 1/16, G 1/18, G 2/19, G 3/19 (Anhang I).

kammern über diese Frage voneinander abweichende Entscheidungen getroffen haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 a) sind die am Beschwerdeverfahren Beteiligten am Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer beteiligt.

(3) Die in Absatz 1 a) vorgesehene Entscheidung der Großen Beschwerdekammer ist für die Entscheidung der Beschwerdekammer über die anhängige Beschwerde bindend.

Artikel 112a¹²⁸

Antrag auf Überprüfung durch die Große Beschwerdekammer

*Art. 22, 106, 111
R. 104-111, 140*

(1) Jeder Beteiligte an einem Beschwerdeverfahren, der durch die Entscheidung einer Beschwerdekammer beschwert ist, kann einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung durch die Große Beschwerdekammer stellen.

(2) Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass

a) ein Mitglied der Beschwerdekammer unter Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 1 oder trotz einer Ausschlussentscheidung nach Artikel 24 Absatz 4 an der Entscheidung mitgewirkt hat;

b) der Beschwerdekammer eine Person angehörte, die nicht zum Beschwerdekammermitglied ernannt war;

c) ein schwerwiegender Verstoß gegen Artikel 113 vorliegt;

d) das Beschwerdeverfahren mit einem sonstigen, in der Ausführungsordnung genannten schwerwiegenden Verfahrensmangel behaftet war oder

e) eine nach Maßgabe der Ausführungsordnung festgestellte Straftat die Entscheidung beeinflusst haben könnte.

(3) Der Antrag auf Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Antrag ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung einzureichen und zu begründen. Wird der Antrag auf Absatz 2 a) bis d) gestützt, so ist er innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdekammerentscheidung zu stellen. Wird er auf Absatz 2 e) gestützt, so ist er innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Straftat, spätestens aber fünf Jahre nach Zustellung der Beschwerdekammerentscheidung zu stellen. Der Überprüfungsantrag gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(5) Die Große Beschwerdekammer prüft den Antrag nach Maßgabe der Ausführungsordnung. Ist der Antrag begründet, so hebt die Große Beschwerdekammer die Entscheidung auf und ordnet nach Maßgabe der Ausführungsordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Beschwerdekammern an.

¹²⁸ Eingefügt durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

(6) Wer in einem benannten Vertragsstaat in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents ist, in der Zeit zwischen dem Erlass der Beschwerdekammerentscheidung und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer über den Überprüfungsantrag im Europäischen Patentblatt in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

SIEBENTER TEIL GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Kapitel I Allgemeine Vorschriften für das Verfahren

Artikel 113¹²⁹ Rechtliches Gehör und Grundlage der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen des Europäischen Patentamts dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.
- (2) Bei der Prüfung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber hat sich das Europäische Patentamt an die vom Anmelder oder Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

Artikel 114¹³⁰ Ermittlung von Amts wegen

R. 116

- (1) In Verfahren vor dem Europäischen Patentamt ermittelt das Europäische Patentamt den Sachverhalt von Amts wegen; es ist dabei weder auf das Vorbringen noch auf die Anträge der Beteiligten beschränkt.
- (2) Das Europäische Patentamt braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

Artikel 115^{131, 132} Einwendungen Dritter

*Art. 93
R. 114*

In Verfahren vor dem Europäischen Patentamt kann nach Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung jeder Dritte nach Maßgabe der Ausführungsordnung Einwendungen gegen die Patentierbarkeit der Erfindung erheben, die Gegenstand der Anmeldung oder des Patents ist. Der Dritte ist am Verfahren nicht beteiligt.

¹²⁹ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 7/91, G 8/91, G 4/92, G 2/04 (Anhang I).

¹³⁰ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 7/91, G 8/91, G 9/91, G 10/91, G 4/92, G 9/92, G 8/93, G 10/93, G 1/95, G 7/95, G 1/99 (Anhang I).

¹³¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹³² Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 10.05.2011 (ABI. EPA 2011, 418) und Mitteilung des EPA vom 05.07.2017 (ABI. EPA 2017, A86) über die Einreichung und Bearbeitung von Einwendungen Dritter gemäß Artikel 115 EPÜ.

Artikel 116^{133, 134}**Mündliche Verhandlung***R. 4, 82, 115, 116,
124*

- (1) Eine mündliche Verhandlung findet entweder auf Antrag eines Beteiligten oder, sofern das Europäische Patentamt dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen statt. Das Europäische Patentamt kann jedoch einen Antrag auf erneute mündliche Verhandlung vor demselben Organ ablehnen, wenn die Parteien und der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt unverändert geblieben sind.
- (2) Vor der Eingangsstelle findet eine mündliche Verhandlung auf Antrag des Anmelders nur statt, wenn die Eingangsstelle dies für sachdienlich erachtet oder beabsichtigt, die europäische Patentanmeldung zurückzuweisen.
- (3) Die mündliche Verhandlung vor der Eingangsstelle, den Prüfungsabteilungen und der Rechtsabteilung ist nicht öffentlich.
- (4) Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, ist vor den Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer nach Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung sowie vor der Einspruchsabteilung öffentlich, sofern das angerufene Organ nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte.

Artikel 117^{135, 136}**Beweismittel und Beweisaufnahme***R. 4, 117-124, 150*

- (1) In Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:
 - a) Vernehmung der Beteiligten;
 - b) Einholung von Auskünften;
 - c) Vorlegung von Urkunden;
 - d) Vernehmung von Zeugen;
 - e) Begutachtung durch Sachverständige;

¹³³ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 2/94, G 4/95 (Anhang I).

¹³⁴ Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA vom 17.12.2020 über als Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlungen vor Prüfungsabteilungen (ABI. EPA 2020, A134 und A135).

Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA vom 10.11.2020 über die Änderung und Verlängerung des Pilotprojekts zur Durchführung mündlicher Verhandlungen vor Einspruchsabteilungen als Videokonferenz (ABI. EPA 2020, A121, A122 und A135) und Beschluss des Präsidenten des EPA vom 14.05.2021 (ABI. EPA 2021, A41).

Siehe Mitteilungen des Vizepräsidenten GD 3 (Sonderausgabe Nr. 3 ABI. EPA 2007, H.1, H.2 und H.3; ABI. EPA 2014, A21).

¹³⁵ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹³⁶ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 3/89, G 11/91, G 4/95 (Anhang I).

- f) Einnahme des Augenscheins;
 - g) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid.
- (2) Das Verfahren zur Durchführung der Beweisaufnahme regelt die Ausführungsordnung.

Artikel 118
Einheit der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents

Art. 59, 99
R. 18, 78, 138

Verschiedene Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents für verschiedene benannte Vertragsstaaten gelten im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt als gemeinsame Anmelder oder gemeinsame Patentinhaber. Die Einheit der Anmeldung oder des Patents im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt wird nicht beeinträchtigt; insbesondere ist die Fassung der Anmeldung oder des Patents für alle benannten Vertragsstaaten einheitlich, sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht.

Artikel 119^{137, 138}
Zustellung

R. 112, 125-130

Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen werden vom Europäischen Patentamt von Amts wegen nach Maßgabe der Ausführungsordnung zugestellt. Die Zustellungen können, soweit dies außergewöhnliche Umstände erfordern, durch Vermittlung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten bewirkt werden.

Artikel 120¹³⁹
Fristen

R. 131-136, 160

In der Ausführungsordnung werden bestimmt:

- a) die Fristen, die in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt einzuhalten und nicht bereits im Übereinkommen festgelegt sind;
- b) die Art der Berechnung der Fristen sowie die Voraussetzungen, unter denen Fristen verlängert werden können;
- c) die Mindest- und die Höchstdauer der vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Fristen.

R. 135

¹³⁷ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹³⁸ Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 11.03.2015 über das Pilotprojekt zur Einführung neuer Einrichtungen zur elektronischen Nachrichtenübermittlung für Verfahren vor dem EPA (ABl. EPA 2015, A28). Siehe Mitteilung des EPA vom 04.09.2014 über die Verwendung von Zustellanschriften (ABl. EPA 2014, A99).

¹³⁹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

Artikel 121¹⁴⁰**Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung**

- (1) Hat der Anmelder eine gegenüber dem Europäischen Patentamt einzuhaltende Frist versäumt, so kann er die Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung beantragen.
- (2) Das Europäische Patentamt gibt dem Antrag statt, wenn die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind. Andernfalls weist es den Antrag zurück.
- (3) Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten die Rechtsfolgen der Fristversäumung als nicht eingetreten.
- (4) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die Fristen des Artikels 87 Absatz 1, des Artikels 108 und des Artikels 112a Absatz 4 sowie die Fristen für den Antrag auf Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Ausführungsordnung kann weitere Fristen von der Weiterbehandlung ausnehmen.

Artikel 122^{141, 142}*R. 136, 143***Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) Der Anmelder oder Patentinhaber, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, gegenüber dem Europäischen Patentamt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Versäumung dieser Frist zur unmittelbaren Folge hat, dass die europäische Patentanmeldung oder ein Antrag zurückgewiesen wird, die Anmeldung als zurückgenommen gilt, das europäische Patent widerrufen wird oder der Verlust eines sonstigen Rechts oder eines Rechtsmittels eintritt.
- (2) Das Europäische Patentamt gibt dem Antrag statt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die weiteren, in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind. Andernfalls weist es den Antrag zurück.
- (3) Wird dem Antrag stattgegeben, so gelten die Rechtsfolgen der Fristversäumung als nicht eingetreten.
- (4) Von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen ist die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung. Die Ausführungsordnung kann weitere Fristen von der Wiedereinsetzung ausnehmen.
- (5) Wer in einem benannten Vertragsstaat in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents ist, in der Zeit zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlusts nach Absatz 1 und der Bekanntmachung des Hinwei-

¹⁴⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁴¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁴² Siehe Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 1/86 (Anhang I).

ses auf die Wiedereinsetzung im Europäischen Patentblatt in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

(6) Dieser Artikel lässt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, Wiedereinsetzung in Fristen zu gewähren, die in diesem Übereinkommen vorgesehen und den Behörden dieses Staats gegenüber einzuhalten sind.

Artikel 123^{143, 144} **Änderungen**

*Art. 100, 138
R. 4, 7, 18, 57, 58,
71, 78-82, 137,
138*

(1) Die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent kann im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt nach Maßgabe der Ausführungsordnung geändert werden. In jedem Fall ist dem Anmelder zumindest einmal Gelegenheit zu geben, von sich aus die Anmeldung zu ändern.

(2) Die europäische Patentanmeldung und das europäische Patent dürfen nicht in der Weise geändert werden, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

(3) Das europäische Patent darf nicht in der Weise geändert werden, dass sein Schutzbereich erweitert wird.

Artikel 124¹⁴⁵ **Auskünfte über den Stand der Technik**

*Art. 140
R. 70b, 112, 141*

(1) Das Europäische Patentamt kann nach Maßgabe der Ausführungsordnung den Anmelder auffordern, Auskünfte über den Stand der Technik zu erteilen, der in nationalen oder regionalen Patentverfahren in Betracht gezogen wurde und eine Erfindung betrifft, die Gegenstand der europäischen Patentanmeldung ist.

(2) Unterlässt es der Anmelder, auf eine Aufforderung nach Absatz 1 rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

Artikel 125¹⁴⁶ **Heranziehung allgemeiner Grundsätze**

Soweit dieses Übereinkommen Vorschriften über das Verfahren nicht enthält, berücksichtigt das Europäische Patentamt die in den Vertragsstaaten im Allgemeinen anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts.

¹⁴³ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁴⁴ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 2/88, G 3/89, G 11/91, G 1/93, G 2/95, G 2/98, G 1/99, G 1/03, G 2/03, G 1/05, G 2/10, G 3/14, G 1/15, G 1/16 (Anhang I).

¹⁴⁵ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁴⁶ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 1/99, G 3/04 (Anhang I).

Artikel 126¹⁴⁷

(gestrichen)

**Kapitel II
Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden****Artikel 127^{148, 149}
Europäisches Patentregister**

*Art. 14, 20, 129
R. 21-24, 85, 143*

Das Europäische Patentamt führt ein Europäisches Patentregister, in das die in der Ausführungsordnung genannten Angaben eingetragen werden. Vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt keine Eintragung in das Europäische Patentregister. Jedermann kann in das Europäische Patentregister Einsicht nehmen.

**Artikel 128¹⁵⁰
Akteneinsicht**

*Art. 76, 93, 130,
131
R. 16, 19, 31-33,
68, 113, 144-147,
149*

(1) Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen, die noch nicht veröffentlicht worden sind, wird nur mit Zustimmung des Anmelders gewährt.

(2) Wer nachweist, dass der Anmelder sich ihm gegenüber auf seine europäische Patentanmeldung berufen hat, kann vor Veröffentlichung dieser Anmeldung und ohne Zustimmung des Anmelders Akteneinsicht verlangen.

(3) Nach Veröffentlichung einer europäischen Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 Absatz 1 eingereichten neuen europäischen Patentanmeldung kann jedermann Einsicht in die Akten der früheren Anmeldung auch vor deren Veröffentlichung und ohne Zustimmung des Anmelders verlangen.

(4)¹⁵¹ Nach Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung wird vorbehaltlich der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Beschränkungen auf Antrag Einsicht in die Akten der Anmeldung und des darauf erteilten europäischen Patents gewährt.

¹⁴⁷ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁴⁸ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁴⁹ Siehe Beschlüsse des Präsidenten des EPA betreffend die im Europäischen Patentregister enthaltenen Informationen (ABI. EPA 2009, 598, 2011, 110 und 2014, A19).

¹⁵⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁵¹ Siehe Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12.07.2007 über von der Akteneinsicht ausgeschlossene Unterlagen (Sonderausgabe Nr. 3 ABI. EPA 2007, J.3), Beschluss des Präsidenten des EPA vom 20.02.2019 über die Durchführung der Akteneinsicht (ABI. EPA 2019, A16) und Beschluss des Präsidenten des EPA vom 20.02.2019 über die Online-Akteneinsicht in Schriftstücke aus der Akte, die das EPA als Anmeldeamt, Internationale Recherchenbehörde oder für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde führt (ABI. EPA 2019, A17).

(5) Das Europäische Patentamt kann die in der Ausführungsordnung genannten Angaben bereits vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung Dritten mitteilen oder veröffentlichen.

Artikel 129¹⁵²
Regelmäßige Veröffentlichungen

*Art. 14, 94, 97,
127, 153
R. 21, 31-34, 69,
143*

Das Europäische Patentamt gibt regelmäßig folgende Veröffentlichungen heraus:

- a) ein Europäisches Patentblatt, das die Angaben enthält, deren Veröffentlichung dieses Übereinkommen, die Ausführungsordnung oder der Präsident des Europäischen Patentamts vorschreibt;
- b) ein Amtsblatt, das allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidenten des Europäischen Patentamts sowie sonstige dieses Übereinkommen und seine Anwendung betreffende Veröffentlichungen enthält.

Artikel 130¹⁵³
Gegenseitige Unterrichtung

R. 141, 148

(1) Das Europäische Patentamt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten übermitteln einander auf Ersuchen sachdienliche Angaben über europäische oder nationale Patentanmeldungen und Patente und die sie betreffenden Verfahren, soweit dieses Übereinkommen oder das nationale Recht nichts anderes vorsieht.

(2) Absatz 1 gilt nach Maßgabe von Arbeitsabkommen auch für die Übermittlung von Angaben zwischen dem Europäischen Patentamt und

- a) den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz anderer Staaten;
- b) den zwischenstaatlichen Organisationen, die mit der Erteilung von Patenten beauftragt sind;
- c) jeder anderen Organisation.

(3) Die Übermittlung von Angaben nach Absatz 1 und Absatz 2 a) und b) unterliegt nicht den Beschränkungen des Artikels 128. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Übermittlung von Angaben nach Absatz 2 c) den genannten Beschränkungen nicht unterliegt, sofern die betreffende Organisation die übermittelten Angaben bis zur Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung vertraulich behandelt.

*Art. 117
R. 117-120, 148-
150*

¹⁵² Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁵³ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

Artikel 131 Amts- und Rechtshilfe

(1) Das Europäische Patentamt und die Gerichte oder Behörden der Vertragsstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit dieses Übereinkommen oder das nationale Recht nichts anderes vorsieht. Gewährt das Europäische Patentamt Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 128.

(2) Die Gerichte oder andere zuständige Behörden der Vertragsstaaten nehmen für das Europäische Patentamt auf dessen Ersuchen um Rechtshilfe Beweisaufnahmen oder andere gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit vor.

Artikel 132 Austausch von Veröffentlichungen

(1) Das Europäische Patentamt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten übermitteln einander auf entsprechendes Ersuchen kostenlos für ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare ihrer Veröffentlichungen.

(2) Das Europäische Patentamt kann Vereinbarungen über den Austausch oder die Übermittlung von Veröffentlichungen treffen.

Kapitel III Vertretung

Artikel 133^{154, 155} Allgemeine Grundsätze der Vertretung

*Art. 90, 134, 134a,
144
R. 41, 76, 126,
130, 142, 143,
151-154*

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist niemand verpflichtet, sich in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten zu lassen.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben, müssen in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung durch ihn vornehmen; in der Ausführungsordnung können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen ihrer Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter zu sein braucht, aber einer Vollmacht nach Maßgabe der Ausführungsordnung bedarf. In der Ausführungsordnung kann vorgeschrieben werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Angestellte einer juristi-

¹⁵⁴ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁵⁵ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 2/94, G 4/95, G 3/99 (Anhang I).

schen Person für andere juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die mit ihr wirtschaftlich verbunden sind, handeln können.

(4) In der Ausführungsordnung können Vorschriften über die gemeinsame Vertretung mehrerer Beteiligter, die gemeinsam handeln, vorgesehen werden.

Artikel 134^{156, 157}

Vertretung vor dem Europäischen Patentamt

Art. 20, 35, 133,
134a
R. 142, 143, 152-
154

(1) Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren kann nur durch zugelassene Vertreter wahrgenommen werden, die in einer beim Europäischen Patentamt zu diesem Zweck geführten Liste eingetragen sind.

(2) Jede natürliche Person, die

- a) die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt,
- b) ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in einem Vertragsstaat hat und
- c)¹⁵⁸ die europäische Eignungsprüfung bestanden hat,

kann in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden.

(3) Während eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt eines Staats zu diesem Übereinkommen wirksam wird, kann die Eintragung in diese Liste auch von jeder natürlichen Person beantragt werden, die

- a) die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt,
- b) ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in dem Staat hat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, und
- c) befugt ist, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Patentwesens vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Staats zu vertreten. Unterliegt diese Befugnis nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muss die Person diese Vertretung in diesem Staat mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

¹⁵⁶ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁵⁷ Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 21.11.2013 über die Zuständigkeit der Rechtsabteilung (ABI. EPA 2013, 600) sowie Mitteilung des EPA vom 12.05.2015 betreffend die Vertretung vor dem EPA (ABI. EPA 2015, A55).

Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 2/94, G 4/95, G 3/99, G 2/04 (Anhang I).

¹⁵⁸ Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 26/08 vom 10.12.2008 zur Änderung der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für die beim EPA zugelassenen Vertreter, in Kraft getreten am 01.01.2009 (ABI. EPA 2009, 9 und Zusatzpublikation 2, ABI. EPA 2019).

(4) Die Eintragung erfolgt aufgrund eines Antrags, dem die Bescheinigungen beizufügen sind, aus denen sich ergibt, dass die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Personen, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sind, sind berechtigt, in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren aufzutreten.

(6) Jede Person, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist, ist berechtigt, zur Ausübung ihrer Tätigkeit als zugelassener Vertreter einen Geschäftssitz in jedem Vertragsstaat zu begründen, in dem die Verfahren durchgeführt werden, die durch dieses Übereinkommen unter Berücksichtigung des dem Übereinkommen beigefügten Zentralisierungsprotokolls geschaffen worden sind. Die Behörden dieses Staats können diese Berechtigung nur im Einzelfall in Anwendung der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften entziehen. Vor einer solchen Maßnahme ist der Präsident des Europäischen Patentamts zu hören.

(7)¹⁵⁹ Der Präsident des Europäischen Patentamts kann Befreiung erteilen:

a) in besonders gelagerten Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 2 a) oder Absatz 3 a);

b) von der Voraussetzung nach Absatz 3 c) Satz 2, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat.

(8) Die Vertretung in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren kann wie von einem zugelassenen Vertreter auch von jedem Rechtsanwalt, der in einem Vertragsstaat zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in diesem Staat hat, in dem Umfang wahrgenommen werden, in dem er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben kann. Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 134a¹⁶⁰

R. 12, 153

Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, Vorschriften zu erlassen und zu ändern über:

a)¹⁶¹ das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter, im Folgenden Institut genannt;

¹⁵⁹ Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA (ABI. EPA 2012, 13).

¹⁶⁰ Eingefügt durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁶¹ Siehe Vorschriften über die Errichtung eines Instituts der beim EPA zugelassenen Vertreter (ABI. EPA 1997, 350) und Änderungen vom 07.06.2002 (ABI. EPA 2002, 429 ff.), 17.06.2004 (ABI. EPA 2004, 361) und 07.12.2006 (ABI. EPA 2007, 12).

Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 31/08 vom 10.12.2008 zur Bestimmung der Mitglieder des Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter, auf die Artikel 15 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation Anwendung findet (ABI. EPA 2009, 28), in Kraft getreten am 01.01.2009.

b) die Vor- und Ausbildung, die eine Person besitzen muss, um zur europäischen Eignungsprüfung zugelassen zu werden, und die Durchführung dieser Eignungsprüfung;¹⁶²

c)¹⁶³ die Disziplinargewalt, die das Institut oder das Europäische Patentamt über die zugelassenen Vertreter ausübt;

d) die Verschwiegenheitspflicht und das Recht des zugelassenen Vertreters, die Offenlegung von Mitteilungen zwischen ihm und seinem Mandanten oder Dritten in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt zu verweigern.

(2) Jede Person, die in der in Artikel 134 Absatz 1 genannten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist, ist Mitglied des Instituts.

¹⁶² Siehe Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für die beim EPA zugelassenen Vertreter in der Fassung vom 10.12.2008 (CA/D 26/08, ABI. EPA 2009, 9), Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 10.12.2008 und Anweisungen betreffend die für die Zulassung zur europäischen Eignungsprüfung erforderlichen Qualifikationen. Diese Texte sind in der Zusatzpublikation 2, ABI. EPA 2019 veröffentlicht.

¹⁶³ Siehe Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern vom 21.10.1977 (ABI. EPA 1978, 91 ff., Änderung siehe ABI. EPA 2008, 14), ergänzende Verfahrensordnungen der drei Disziplinarorgane vom 06.06.1980 (ABI. EPA 1980, 176 ff., Änderungen siehe ABI. EPA 2007, 552 und 548) und Richtlinien des Instituts der beim EPA zugelassenen Vertreter für die Berufsausübung (ABI. EPA 2003, 523 ff.).

ACHTER TEIL AUSWIRKUNGEN AUF DAS NATIONALE RECHT

Kapitel I Umwandlung in eine nationale Patentanmeldung

Artikel 135¹⁶⁴ Umwandlungsantrag

*Art. 137, 140
R. 37, 112, 155,
156*

(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines benannten Vertragsstaats leitet auf Antrag des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents in den folgenden Fällen ein:

- a) wenn die europäische Patentanmeldung nach Artikel 77 Absatz 3 als zurückgenommen gilt;
- b) in den sonstigen vom nationalen Recht vorgesehenen Fällen, in denen nach diesem Übereinkommen die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen worden ist.

(2) Im Fall des Absatzes 1 a) ist der Umwandlungsantrag bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu stellen, bei der die europäische Patentanmeldung eingereicht worden ist. Diese Behörde leitet den Antrag vorbehaltlich der Vorschriften über die nationale Sicherheit unmittelbar an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten weiter.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 b) ist der Umwandlungsantrag nach Maßgabe der Ausführungsordnung beim Europäischen Patentamt zu stellen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Umwandlungsgebühr entrichtet worden ist. Das Europäische Patentamt übermittelt den Umwandlungsantrag den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten.

(4) Die in Artikel 66 genannte Wirkung der europäischen Patentanmeldung erlischt, wenn der Umwandlungsantrag nicht rechtzeitig übermittelt wird.

¹⁶⁴ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

Artikel 136¹⁶⁵

(gestrichen)

Artikel 137¹⁶⁶**Formvorschriften für die Umwandlung**

Art. 140
R. 155

(1) Eine europäische Patentanmeldung, die nach Artikel 135 Absatz 2 oder 3 übermittelt worden ist, darf nicht Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden, die von den im Übereinkommen vorgesehenen abweichen oder über sie hinausgehen.

(2) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, der die europäische Patentanmeldung übermittelt worden ist, kann verlangen, dass der Anmelder innerhalb einer Frist, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf,

- a) die nationale Anmeldegebühr entrichtet und
- b) eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in einer der Amtssprachen des betreffenden Staats einreicht, und zwar der ursprünglichen Fassung der Anmeldung und gegebenenfalls der im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt geänderten Fassung, die der Anmelder dem nationalen Verfahren zugrunde zu legen wünscht.

Kapitel II
Nichtigkeit und ältere Rechte**Artikel 138¹⁶⁷****Nichtigkeit europäischer Patente**

Art. 76, 83, 123

(1) Vorbehaltlich des Artikels 139 kann das europäische Patent mit Wirkung für einen Vertragsstaat nur für nichtig erklärt werden, wenn

- a) der Gegenstand des europäischen Patents nach den Artikeln 52 bis 57 nicht patentierbar ist;
- b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann;
- c)¹⁶⁸ der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 eingereichten neuen Anmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht;

¹⁶⁵ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁶⁶ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁶⁷ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁶⁸ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 3/89, G 11/91, G 2/95 (Anhang I).

d) der Schutzbereich des europäischen Patents erweitert worden ist; oder

e) der Inhaber des europäischen Patents nicht nach Artikel 60 Absatz 1 berechtigt ist.

(2) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des europäischen Patents, so wird das Patent durch entsprechende Änderung der Patentansprüche beschränkt und für teilweise nichtig erklärt.

(3) In Verfahren vor dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde, die die Gültigkeit des europäischen Patents betreffen, ist der Patentinhaber befugt, das Patent durch Änderung der Patentansprüche zu beschränken. Die so beschränkte Fassung des Patents ist dem Verfahren zugrunde zu legen.

Artikel 139¹⁶⁹

Ältere Rechte und Rechte mit gleichem Anmelde- oder Prioritätstag

*Art. 138, 140
R. 138*

(1) In jedem benannten Vertragsstaat haben eine europäische Patentanmeldung und ein europäisches Patent gegenüber einer nationalen Patentanmeldung und einem nationalen Patent die gleiche Wirkung als älteres Recht wie eine nationale Patentanmeldung und ein nationales Patent.

(2) Eine nationale Patentanmeldung und ein nationales Patent in einem Vertragsstaat haben gegenüber einem europäischen Patent, soweit dieser Vertragsstaat benannt ist, die gleiche Wirkung als älteres Recht wie gegenüber einem nationalen Patent.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung, die sowohl in einer europäischen Patentanmeldung oder einem europäischen Patent als auch in einer nationalen Patentanmeldung oder einem nationalen Patent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist, gleichzeitig durch europäische und nationale Anmeldungen oder Patente geschützt werden kann.

Kapitel III Sonstige Auswirkungen

Artikel 140¹⁷⁰

Nationale Gebrauchsmuster und Gebrauchszertifikate

R. 112, 155, 156

Die Artikel 66, 124, 135, 137 und 139 sind in den Vertragsstaaten, deren Recht Gebrauchsmuster oder Gebrauchszertifikate vorsieht, auf diese Schutzrechte und deren Anmeldungen entsprechend anzuwenden.

¹⁶⁹ Siehe Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 1/03, G 2/03 (Anhang I).

¹⁷⁰ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

Artikel 141¹⁷¹*Art. 39, 97***Jahresgebühren für das europäische Patent**

(1) Jahresgebühren für das europäische Patent können nur für die Jahre erhoben werden, die sich an das in Artikel 86 Absatz 2 genannte Jahr anschließen.

(2) Werden Jahresgebühren für das europäische Patent innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt fällig, so gelten diese Jahresgebühren als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb der genannten Frist gezahlt werden. Eine nach nationalem Recht vorgesehene Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

¹⁷¹ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

NEUNTER TEIL BESONDERE ÜBEREINKOMMEN

Artikel 142¹⁷²

Art. 2

Einheitliche Patente

(1) Eine Gruppe von Vertragsstaaten, die in einem besonderen Übereinkommen bestimmt hat, dass die für diese Staaten erteilten europäischen Patente für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einheitlich sind, kann vorsehen, dass europäische Patente nur für alle diese Staaten gemeinsam erteilt werden können.

(2) Hat eine Gruppe von Vertragsstaaten von der Ermächtigung in Absatz 1 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften dieses Teils anzuwenden.

Artikel 143

Art. 15, 144-146

Besondere Organe des Europäischen Patentamts

(1) Die Gruppe von Vertragsstaaten kann dem Europäischen Patentamt zusätzliche Aufgaben übertragen.

(2) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten zusätzlichen Aufgaben können im Europäischen Patentamt besondere, den Vertragsstaaten der Gruppe gemeinsame Organe gebildet werden. Die Leitung dieser besonderen Organe obliegt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts; Artikel 10 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 144

Art. 133

Vertretung vor den besonderen Organen

Die Gruppe von Vertragsstaaten kann die Vertretung vor den in Artikel 143 Absatz 2 genannten Organen besonders regeln.

Artikel 145

Engerer Ausschuss des Verwaltungsrats

(1) Die Gruppe von Vertragsstaaten kann zur Überwachung der Tätigkeit der nach Artikel 143 Absatz 2 gebildeten besonderen Organe einen engeren Ausschuss des Verwaltungsrats einsetzen, dem das Europäische Patentamt das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung stellt, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Der Präsident des Europäischen Patentamts ist dem engeren Ausschuss des Verwaltungsrats gegenüber für die Tätigkeit der besonderen Organe verantwortlich.

(2) Die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Tätigkeit des engeren Ausschusses bestimmt die Gruppe von Vertragsstaaten.

¹⁷² Die Gruppe der an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten hat diese Zusammenarbeit umgesetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Verordnung Nr. 1260/2012 des Rates (ABl. EPA 2013, 110, 111 und 132), und dadurch von der Ermächtigung gemäß Artikel 142 (1) und den Bestimmungen des Neunten Teils des EPÜ Gebrauch gemacht. Die dritte Komponente des EU-"Patentpakets" ist das Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. EPA 2013, 286, 287).

Artikel 146

Art. 37, 50

Deckung der Kosten für die Durchführung besonderer Aufgaben

Sind dem Europäischen Patentamt nach Artikel 143 zusätzliche Aufgaben übertragen worden, so trägt die Gruppe von Vertragsstaaten die der Organisation bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden Kosten. Sind für die Durchführung dieser Aufgaben im Europäischen Patentamt besondere Organe gebildet worden, so trägt die Gruppe die diesen Organen zurechenbaren Kosten für das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung. Artikel 39 Absätze 3 und 4, Artikel 41 und Artikel 47 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 147**Zahlungen aufgrund der für die Aufrechterhaltung des einheitlichen Patents erhobenen Gebühren**

Hat die Gruppe von Vertragsstaaten für das europäische Patent einheitliche Jahresgebühren festgesetzt, so bezieht sich der Anteil nach Artikel 39 Absatz 1 auf diese einheitlichen Gebühren; der Mindestbetrag nach Artikel 39 Absatz 1 bezieht sich auf das einheitliche Patent. Artikel 39 Absätze 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 148**Die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens**

(1) Artikel 74 ist anzuwenden, wenn die Gruppe von Vertragsstaaten nichts anderes bestimmt hat.

(2) Die Gruppe von Vertragsstaaten kann vorschreiben, dass die europäische Patentanmeldung, soweit für sie diese Vertragsstaaten benannt sind, nur für alle diese Vertragsstaaten und nur nach den Vorschriften des besonderen Übereinkommens Gegenstand eines Rechtsübergangs sein sowie belastet oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unterworfen werden kann.

Artikel 149¹⁷³**Gemeinsame Benennung**Art. 3, 79, 153
R. 39

(1) Die Gruppe von Vertragsstaaten kann vorschreiben, dass ihre Benennung nur gemeinsam erfolgen kann und dass die Benennung eines oder mehrerer der Vertragsstaaten der Gruppe als Benennung aller dieser Vertragsstaaten gilt.

(2) Ist das Europäische Patentamt nach Artikel 153 Absatz 1 Bestimmungsort, so ist Absatz 1 anzuwenden, wenn der Anmelder in der internationalen Anmeldung mitgeteilt hat, dass er für einen oder mehrere der benannten Staaten der Gruppe ein europäisches Patent begehrt. Das Gleiche gilt, wenn der Anmelder in der internationalen Anmeldung einen dieser Gruppe angehörenden Vertragsstaat benannt hat, dessen Recht vorschreibt, dass eine Bestimmung dieses Staats die Wirkung einer Anmeldung für ein europäisches Patent hat.

¹⁷³ Siehe Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente vom 22.12.1978 (ABI. EPA 1980, 407 ff.).

Artikel 149a¹⁷⁴

Art. 35

Andere Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten

(1) Dieses Übereinkommen lässt das Recht aller oder einiger Vertragsstaaten unberührt, besondere Übereinkommen über alle europäische Patentanmeldungen oder Patente betreffenden Fragen zu schließen, die nach diesem Übereinkommen nationalem Recht unterliegen und dort geregelt sind, wie insbesondere

a) ein Übereinkommen über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Patentgerichts für die ihm angehörenden Vertragsstaaten;

b) ein Übereinkommen über die Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung für die ihm angehörenden Vertragsstaaten, die auf Ersuchen nationaler Gerichte oder gerichtsähnlicher Behörden Gutachten über Fragen des europäischen oder damit harmonisierten nationalen Patentrechts erstattet;

c)¹⁷⁵ ein Übereinkommen, dem zufolge die ihm angehörenden Vertragsstaaten auf Übersetzungen europäischer Patente nach Artikel 65 ganz oder teilweise verzichten;

d) ein Übereinkommen, dem zufolge die ihm angehörenden Vertragsstaaten vorsehen, dass nach Artikel 65 vorgeschriebene Übersetzungen europäischer Patente beim Europäischen Patentamt eingereicht und von ihm veröffentlicht werden können.

(2) Der Verwaltungsrat ist befugt zu beschließen, dass

a) die Mitglieder der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer in einem europäischen Patentgericht oder einer gemeinsamen Einrichtung tätig werden und in Verfahren vor diesem Gericht oder dieser Einrichtung nach Maßgabe eines solchen Übereinkommens mitwirken dürfen;

b) das Europäische Patentamt einer gemeinsamen Einrichtung das Unterstützungspersonal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung stellt, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, und die Kosten dieser Einrichtung ganz oder teilweise von der Organisation getragen werden.

¹⁷⁴ Eingefügt durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁷⁵ Siehe Übereinkommen vom 17.10.2000 über die Anwendung des Artikels 65 EPÜ (Londoner Übereinkommen, ABI. EPA 2001, 549), in Kraft getreten am 01.05.2008 (ABI. EPA 2008, 123), mit derzeit 22 Vertragsstaaten: AL, BE, CH, DE, DK, FI, FR, GB, HR, HU, IE, IS, LI, LT, LU, LV, MC, MK, NL, NO, SE, SI (siehe www.epo.org/law-practice/legal-texts/london-agreement/status_de.html).

ZEHNTER TEIL¹⁷⁶**INTERNATIONALE ANMELDUNGEN NACH DEM VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS – EURO-PCT-ANMELDUNGEN****Artikel 150***R. 157-159, 165***Anwendung des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens**

(1) Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970, im Folgenden PCT genannt, ist nach Maßgabe dieses Teils anzuwenden.

(2)¹⁷⁷ Internationale Anmeldungen nach dem PCT können Gegenstand von Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sein. In diesen Verfahren sind der PCT, seine Ausführungsordnung und ergänzend dieses Übereinkommen anzuwenden. Bei mangelnder Übereinstimmung gehen die Vorschriften des PCT oder seiner Ausführungsordnung vor.

Artikel 151¹⁷⁸*Art. 35, 153***Das Europäische Patentamt als Anmeldeamt***R. 157*

Das Europäische Patentamt wird nach Maßgabe der Ausführungsordnung als Anmeldeamt im Sinne des PCT tätig. Artikel 75 Absatz 2 ist anzuwenden.

¹⁷⁶ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁷⁷ Siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 11.03.2015 über das Pilotprojekt zur Einführung neuer Einrichtungen zur elektronischen Nachrichtenübermittlung für Verfahren vor dem EPA, (ABl. EPA 2015, A28) und Beschluss des Präsidenten des EPA vom 20.02.2019 über die Online-Akteneinsicht in Schriftstücke aus der Akte, die das EPA als Anmeldeamt, Internationale Recherchenbehörde oder für die ergänzende internationale Recherche bestimmte Behörde führt (ABl. EPA 2019, A17).

¹⁷⁸ Siehe Mitteilung des EPA über die Erfordernisse für die Einreichung einer internationalen Anmeldung beim EPA als PCT-Anmeldeamt (ABl. EPA 2014, A33) und Beschluss des Präsidenten des EPA vom 24.10.2014 über die Einreichung internationaler Anmeldungen beim EPA als Anmeldeamt mittels ePCT-Filing (ABl. EPA 2014, A107).

Artikel 152¹⁷⁹**Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde oder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde***Art. 21, 35
R. 158, 161*

Das Europäische Patentamt wird nach Maßgabe einer zwischen der Organisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen Vereinbarung als Internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde im Sinne des PCT für Anmelder tätig, die entweder Staatsangehörige eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens sind oder dort ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Diese Vereinbarung kann vorsehen, dass das Europäische Patentamt auch für andere Anmelder tätig wird.

Artikel 153¹⁸⁰**Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt***Art. 35, 92, 93,
129
R. 65, 68, 113,
159-165*

(1) Das Europäische Patentamt ist

- a) Bestimmungsamt für jeden in der internationalen Anmeldung bestimmten Vertragsstaat dieses Übereinkommens, für den der PCT in Kraft ist und für den der Anmelder ein europäisches Patent begehrt, und
- b) ausgewähltes Amt, wenn der Anmelder einen nach Buchstabe a bestimmten Staat ausgewählt hat.

(2) Eine internationale Anmeldung, für die das Europäische Patentamt Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist und der ein internationaler Anmeldetag zuerkannt worden ist, hat die Wirkung einer vorschriftsmäßigen europäischen Anmeldung (Euro-PCT-Anmeldung).

(3) Die internationale Veröffentlichung einer Euro-PCT-Anmeldung in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts tritt an die Stelle der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und wird im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht.

(4) Ist die Euro-PCT-Anmeldung in einer anderen Sprache veröffentlicht, so ist beim Europäischen Patentamt eine Übersetzung in einer seiner Amtssprachen einzureichen, die von ihm veröffentlicht wird. Vorbehaltlich des Artikels 67 Absatz 3 tritt der einstweilige Schutz nach Artikel 67 Absätze 1 und 2 erst vom Tag dieser Veröffentlichung an ein.

¹⁷⁹ Siehe Vereinbarung zwischen der EPO und dem Internationalen Büro der WIPO nach dem PCT vom 30.10/28.11.2017 in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung (ABI. EPA 2017, A115, letzte Änderungen siehe ABI. EPA 2018, A24 und A35, ABI. EPA 2019, A5 und ABI. EPA 2020, A35 und A68).

Siehe Mitteilung des EPA über die Durchführung ergänzender internationaler Recherchen nach dem PCT (ABI. EPA 2010, 316 und 2014, A117, Nr. 3).

Siehe Mitteilung des EPA vom 08.03.2017 über die Bearbeitung informeller Stellungnahmen zu früheren Recherchenergebnissen durch das EPA als Internationale Recherchenbehörde ("PCT-Direkt") (ABI. EPA 2017, A21).

Siehe Mitteilungen des EPA über die Einführung einer abschließenden Recherche im Verfahren nach Kapitel II PCT (ABI. EPA 2014, A57) und über die Online-Einreichung des Antrags nach Kapitel II PCT (ABI. EPA 2014, A71).

¹⁸⁰ Siehe Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 4/08 (Anhang I).

(5) Die Euro-PCT-Anmeldung wird als europäische Patentanmeldung behandelt und gilt als Stand der Technik nach Artikel 54 Absatz 3, wenn die in Absatz 3 oder 4 und in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind.

(6) Der zu einer Euro-PCT-Anmeldung erstellte internationale Recherchenbericht oder die ihn ersetzende Erklärung und deren internationale Veröffentlichung treten an die Stelle des europäischen Recherchenberichts und des Hinweises auf dessen Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt.

(7)¹⁸¹ Zu jeder Euro-PCT-Anmeldung nach Absatz 5 wird ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass auf einen ergänzenden Recherchenbericht verzichtet oder die Recherchegebühr herabgesetzt wird.

¹⁸¹ Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 11/09 vom 28.10.2009 (ABI. EPA 2009, 594) über den Verzicht auf die ergänzende europäische Recherche bei Vorliegen eines vom EPA erstellten internationalen Recherchenberichts oder ergänzenden internationalen Recherchenberichts.

Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 8/15 vom 16.12.2015 (ABI. EPA 2016, A2) zur Herabsetzung der Gebühr für die ergänzende europäische Recherche, wenn der internationale Recherchenbericht oder der ergänzende internationale Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt, vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Patent- und Registrieramt, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Nordischen Patentinstitut oder vom Visegrad-Patentinstitut erstellt worden ist; dieser Beschluss gilt für internationale Anmeldungen, die bis einschließlich 31.03.2020 eingereicht werden, wenn die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche ab dem 01.07.2016 entrichtet wird.

Siehe Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 16/17 vom 13.12.2017 (ABI. EPA 2018, A3) zur Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsrats CA/D 10/05 (ABI. EPA 2005, 548) betreffend Fälle, in denen die Gebühr für die ergänzende europäische Recherche herabgesetzt wird.

Artikel 154¹⁸²

(gestrichen)

Artikel 155¹⁸³

(gestrichen)

Artikel 156¹⁸⁴

(gestrichen)

Artikel 157¹⁸⁵

(gestrichen)

Artikel 158¹⁸⁶

(gestrichen)

¹⁸² Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁸³ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁸⁴ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁸⁵ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁸⁶ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

**ELFTER TEIL
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN¹⁸⁷**

(gestrichen)

¹⁸⁷ Artikel 159, 160, 161, 162 und 163 wurden gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

ZWÖLFTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 164¹⁸⁸

Ausführungsordnung und Protokolle

(1) Die Ausführungsordnung, das Anerkennungsprotokoll, das Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, das Zentralisierungsprotokoll, das Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 sowie das Personalstandsprotokoll sind Bestandteile des Übereinkommens.

(2)¹⁸⁹ Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen Vorschriften des Übereinkommens und Vorschriften der Ausführungsordnung gehen die Vorschriften des Übereinkommens vor.

Artikel 165

Unterzeichnung – Ratifikation

Art. 166, 178

(1)¹⁹⁰ Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten, die an der Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens teilgenommen haben oder die über die Abhaltung dieser Konferenz unterrichtet worden sind und denen die Möglichkeit der Teilnahme geboten worden ist, bis zum 5. April 1974 zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Artikel 166

Beitritt

Art. 35, 178

(1) Dieses Übereinkommen steht zum Beitritt offen:

- a) den in Artikel 165 Absatz 1 genannten Staaten;
- b) auf Einladung des Verwaltungsrats jedem anderen europäischen Staat.

(2) Jeder ehemalige Vertragsstaat, der dem Übereinkommen nach Artikel 172 Absatz 4 nicht mehr angehört, kann durch Beitritt erneut Vertragspartei des Übereinkommens werden.

(3) Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

¹⁸⁸ Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁸⁹ Siehe Entscheidungen/Stellungnahmen der Großen Beschwerdekammer G 2/95, G 6/95, G 1/02 (Anhang I).

¹⁹⁰ Unterzeichnerstaaten: AT, BE, CH, DE, DK, FR, GB, GR, IE, IT, LI, LU, MC, NL, NO, SE.

Konferenzteilnehmer: Unterzeichnerstaaten plus ES, FI, PT, TR, YU.

Eingeladene Staaten: Konferenzteilnehmer plus CY, IS.

Artikel 167¹⁹¹

(gestrichen)

**Artikel 168
Räumlicher Anwendungsbereich**

Art. 178

(1) Jeder Vertragsstaat kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären, dass das Übereinkommen auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete anzuwenden ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist. Die für den betreffenden Vertragsstaat erteilten europäischen Patente haben auch in den Hoheitsgebieten Wirkung, für die eine solche Erklärung wirksam ist.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Erklärung in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde enthalten, so wird sie gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt wirksam; wird die Erklärung nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in einer Notifikation abgegeben, so wird diese Notifikation sechs Monate nach dem Tag ihres Eingangs bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wirksam.

(3) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen für alle oder einzelne Hoheitsgebiete, für die er nach Absatz 1 eine Notifikation vorgenommen hat, nicht mehr anzuwenden ist. Diese Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert worden ist.

**Artikel 169¹⁹²
Inkrafttreten**

Art. 178

(1) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft drei Monate nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde von sechs Staaten, in deren Hoheitsgebiet im Jahre 1970 insgesamt mindestens 180 000 Patentanmeldungen für die Gesamtheit dieser Staaten eingereicht wurden.

(2) Jede Ratifikation oder jeder Beitritt nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

¹⁹¹ Gestrichen durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000.

¹⁹² Für Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und Vereinigtes Königreich: 7. Oktober 1977; Schweden: 1. Mai 1978; Italien: 1. Dezember 1978; Österreich: 1. Mai 1979; Liechtenstein: 1. April 1980; Griechenland und Spanien: 1. Oktober 1986; Dänemark: 1. Januar 1990; Monaco: 1. Dezember 1991; Portugal: 1. Januar 1992; Irland: 1. August 1992; Finnland: 1. März 1996; Zypern: 1. April 1998; Türkei: 1. November 2000; Bulgarien, Estland, Slowakei, Tschechische Republik: 1. Juli 2002; Slowenien: 1. Dezember 2002; Ungarn: 1. Januar 2003; Rumänien: 1. März 2003; Polen: 1. März 2004; Island: 1. November 2004; Litauen: 1. Dezember 2004; Lettland: 1. Juli 2005; Malta: 1. März 2007; Kroatien und Norwegen: 1. Januar 2008; Nordmazedonien: 1. Januar 2009; San Marino: 1. Juli 2009; Albanien: 1. Mai 2010; Serbien: 1. Oktober 2010.

Artikel 170
Aufnahmebeitrag

(1) Jeder Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, hat der Organisation einen Aufnahmebeitrag zu zahlen, der nicht zurückgezahlt wird.

(2) Der Aufnahmebeitrag beträgt 5 % des Betrags, der sich ergibt, wenn der für den betreffenden Staat nach dem in Artikel 40 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Aufbringungsschlüssel ermittelte Prozentsatz, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Ratifikation oder der Beitritt wirksam wird, auf die Summe der von den übrigen Vertragsstaaten bis zum Abschluss des diesem Zeitpunkt vorangehenden Haushaltsjahrs geschuldeten besonderen Finanzbeiträge angewendet wird.

(3) Werden besondere Finanzbeiträge für das Haushaltsjahr, das dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt vorausgeht, nicht mehr gefordert, so ist der in Absatz 2 genannte Aufbringungsschlüssel derjenige, der auf den betreffenden Staat auf der Grundlage des letzten Jahrs, für das besondere Finanzbeiträge zu zahlen waren, anzuwenden gewesen wäre.

Artikel 171
Geltungsdauer des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 172
Revision

*Art. 35, 166, 175,
176*

(1) Dieses Übereinkommen kann durch Konferenzen der Vertragsstaaten revidiert werden.

(2) Die Konferenz wird vom Verwaltungsrat vorbereitet und einberufen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vertragsstaaten auf ihr vertreten sind. Die revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Dreiviertelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(3) Die revidierte Fassung des Übereinkommens tritt nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch die von der Konferenz festgesetzte Anzahl von Vertragsstaaten und zu dem von der Konferenz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die Staaten, die die revidierte Fassung des Übereinkommens im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind, gehören von diesem Zeitpunkt dem Übereinkommen nicht mehr an.

Artikel 173
Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten

(1) Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Ersuchen eines beteiligten Staats dem Verwal-

tungsrat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag erzielt, an dem der Verwaltungsrat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so kann jeder beteiligte Staat die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zum Erlass einer bindenden Entscheidung unterbreiten.

Artikel 174 Kündigung

Art. 175, 176, 178

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit kündigen. Die Kündigung wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert. Sie wird ein Jahr nach dem Tag dieser Notifikation wirksam.

Artikel 175 Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

(1) Hört ein Staat nach Artikel 172 Absatz 4 oder Artikel 174 auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, so berührt dies nicht die nach diesem Übereinkommen bereits erworbenen Rechte.

(2) Die europäischen Patentanmeldungen, die zu dem Zeitpunkt anhängig sind, zu dem ein benannter Staat aufhört, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, werden in Bezug auf diesen Staat vom Europäischen Patentamt so weiterbehandelt, als ob das Übereinkommen in der nach diesem Zeitpunkt geltenden Fassung auf diesen Staat anzuwenden wäre.

(3) Absatz 2 ist auf europäische Patente anzuwenden, für die zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ein Einspruchsverfahren anhängig oder die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

(4) Das Recht eines ehemaligen Vertragsstaats, ein europäisches Patent nach der Fassung des Übereinkommens zu behandeln, die auf ihn anzuwenden war, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 176 Finanzielle Rechte und Pflichten eines ausgeschiedenen Vertragsstaats

(1) Jeder Staat, der nach Artikel 172 Absatz 4 oder Artikel 174 nicht mehr dem Übereinkommen angehört, erhält die von ihm nach Artikel 40 Absatz 2 geleisteten besonderen Finanzbeiträge von der Organisation erst zu dem Zeitpunkt und den Bedingungen zurück, zu denen die Organisation besondere Finanzbeiträge, die im gleichen Haushaltsjahr von anderen Staaten gezahlt worden sind, zurückzahlt.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Staat hat den in Artikel 39 genannten Anteil an den Jahresgebühren für die in diesem Staat aufrechterhaltenen europäischen Patente auch in der Höhe weiterzuzahlen, die zu dem Zeitpunkt maßgebend war, zu dem er aufgehört hat, Vertragspartei zu sein.

Artikel 177
Sprachen des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

(2) Fassungen des Übereinkommens in anderen als den in Absatz 1 genannten Amtssprachen von Vertragsstaaten, die der Verwaltungsrat genehmigt hat, gelten als amtliche Fassungen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der verschiedenen Fassungen sind die in Absatz 1 genannten Fassungen maßgebend.

Artikel 178
Übermittlungen und Notifikationen

Art. 165, 166, 169

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt beglaubigte Abschriften des Übereinkommens her und übermittelt sie den Regierungen aller Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert den in Absatz 1 genannten Regierungen:

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;
- b) Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 168;
- c) Kündigungen nach Artikel 174 und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kündigungen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland lässt dieses Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu ernannten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu München am fünften Oktober neunzehnhundert-dreiundsiebzig